

Zum Beweis der folgender Tatsache stelle ich Beweisantrag:

Die Gießener Justizbehörden, unter anderem und insbesondere Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und die von ihr beaufsichtigte bzw. eingesetzte Hilfsbehörde der Polizei haben gegen das Grundgesetz verstossen, unter anderem dem Art. 2, Abs. 2: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Begründung

Die Hilfsbehörde der Staatsanwaltschaft, also die Gießener Polizei, und RichterInnen an Amts- und Landgericht haben mehrfach Verhaftungen durchgeführt, Gewahrsam oder Unterbindungsgewahrsam beantragt bzw. beschlossen, ohne dass dafür Gründe vorlagen. In Einzelfällen ist sogar nachweisbar, dass die Straftaten von der Polizei oder den RichterInnen selbst erfunden wurden. Das taten sie nicht versehentlich, sondern gezielt, um die Freiheitsberaubung begründen zu können. Sie waren sich darüber bewusst, dass sie Recht beugen, die Verfassung missachten und selbst schwerste Straftaten begehen. Die Staatsanwaltschaft hat dieses Verhalten bislang immer gedeckt und Ermittlungen bzw. Anklageerhebung verweigert. Das löst den Fall des § 147 der Hessischen Verfassung aus: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Dieser Beweisantrag ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es hier um Widerstandshandlungen gegen verfassungswidrige Handlungen von Justizbehörden geht. Die Taten sind daher keine Straftaten – jenseits der Frage, welche Personen sie ausgeführt haben. Als konkrete Beispiele werden die Freiheitsberaubung ab 14.5.2006, am 9./10.12.2003 und ab 2.6.2006 benannt.

Hintergrund zum 14.5.2006

Der konkrete Fall ist kaum verständlich ohne sich dessen Vorfeld vor Augen zu führen: Anfang Mai 2006 wurde die gemeinsame Kanzlei der CDU-Innenminister Bouffier (Hessen) und Dr. Gasser (Thüringen), gelegen an der Nordanlage 37 in Gießen, mehrfach Ziel politischer Sachbeschädigungen. Die durch Farbbeutel, Steine und Graffiti-Parolen übermittelte Kritik richtete sich vor allem gegen die Sicherheitspolitik der beiden Minister, die Vertuschung von Polizeigewalt unter Beteiligung ihrer Kanzlei und weiterer mit dieser verbundener Skandale. Infolge der Aktionen konnte Bouffier offenbar keinen kühlen Kopf behalten und setzte die ihm gewogenen Repressionsorgane gegen Aktive aus der Projektwerkstatt ein, die nicht zuletzt aufgrund ihrer deutlichen, öffentlichen Kritik an seiner Politik schon länger im Visier des Innenministers stand. Die konkreten Schritte: Zum einen orderte der Innenminister ein Mobiles Einsatzkommando (MEK)¹ nach Reiskirchen – eine hochtechnisierte Spezialeinheit, bestehend aus mehreren Fahrzeugen und modernster Überwachungstechnologie, die knapp zwei Wochen zur Observation der Projektwerkstatt und ihrer NutzerInnen eingesetzt wurde. Zum anderen stellt die Staatsanwaltschaft Gießen einem Projektwerkstättler unmittelbar nach den Attacken auf



Abb: Kanzlei von Bouffier/ Dr. Gasser nach der ersten Farbattacke.

die Kanzlei ein eilig aufgesetztes Schreiben zu, eine vom Landgericht verhängte Haftstrafe anzutreten („Beginn“: 18. Mai 2006). All das bildete den Rahmen für die Ereignisse des 14. Mai 2006.

Der 14.5.2006 im Zeitplan

Polizei-Großeinsatz gegen Innenminister-KritikerInnen

Fast alle Angaben zu Zeiten und Abläufen stammen aus den bisher ausgewerteten Akten bei Gerichten und Polizei (vermerkt sind Aktenzeichen und Blattnummer) und aus der Presse (mit Quellenangabe). Nur wenige weitere Informationen, die in der Zeitfabel enthalten sind, sind Augenzeuginnenangaben der Betroffenen. Sie sind eingefügt, wo es zum Verständnis des Gesamtablaufes unerlässlich war, weil andere Informationsquellen (noch) nicht vorliegen.

Die unterschiedliche Schreibweise des Altenfeldswegs, in der Innenminister Bouffier wohnt, ist auf Fehler in den Polizeiakten zurückzuführen, die bei wörtlichen Zitierungen beibehalten wurden.

Die Tage bis zum 14.5.:

3.5.2006, 19.00 Uhr bis 4.5.2006, 2.15 Uhr

Attacke auf die Anwaltskanzlei der Innenminister Bouffier und Dr. Gasser in der Nordanlage 37, Gießen: Fassaden werden besprüht, Löcher gebohrt und Stinkflüssigkeit in der Kanzlei verteilt. „Der geschätzte Schaden beträgt 25.000 €“ (1. Bl. 143 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen; 1. Bl. 146 = Beschluss Gotthardt vom 15.5.2006).

4.5.2006, tagsüber

4 BeamtInnen des Landeskriminalamtes besuchen die Projektwerkstatt. Nach ihrer Aussage sind sie direkt vom Innenminister Volker Bouffier gesandt. Einen Grund dafür können sie nicht nennen, sondern formulieren selbst eindeutig, dass es keinerlei TäterInnenhinweise gibt, sondern der Innenminister nach politischen Erwägungen handelte.

8.5.2006, 0.45 Uhr

Weitere Attacke auf dieselbe Anwaltskanzlei: Farbbeutelwürfe gegen Fassade, Steinwürfe gegen Fenster (1. Bl. 143 = Antrag

auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen; 1. Bl. 146 = Beschluss Gotthardt vom 15.5.2006)

10.5.2006

Die Staatsanwaltschaft organisiert in Panik den Haftantritt des zu 8 Monaten Haft (www.projektwerkstatt.de/prozess) verurteilten Jörg B. Bereits um 9.18 Uhr wirft ein Kurier der Staatsanwaltschaft die Ladung zum Haftantritt an der Meldeadresse des Betroffenen ein. Offenbar will die Staatsanwaltschaft keine Zeit verlieren, den unbequemen Polizei- und Justizkritiker aus dem Verkehr zu ziehen. Dafür ist selbst der Postweg zu lang (Quelle: Ladung vom 10.5.2006 mit Zustellungsurkunde vom 10.5.2006)

Ab diesem Tag werden in der Nähe der Projektwerkstatt die Fahrzeuge bewusst wahrgenommen, die sich später als Überwachungswagen des Mobilen Einsatzkommandos herausstellen (Quelle: Augenzeuginnen). Verbunden damit ist die Vorbereitung einer umfangreichen Polizeioperation, die dann am 14.5.2006 ausgelöst wird, deren Hintergrund aber erst am 31.8.2006 aufgelöst wird. Bis dahin werden die Abläufe von Polizei und Gerichten systematisch vertuscht. Der Einsatz des MEK wird am 17.5.2006 nach Recherchen der Frankfurter Rundschau öffentlich (FR, 17.5.2006, S. 23). Einen Tag später enttarnen AktivistInnen die High-Tech-Polizei.

11.5.2006, 12.30 Uhr

Die Führung des Staatsschutzes Gießen, sein Leiter Mann und Mitarbeiter Broers, besuchen die Projektwerkstatt, um die dort aktiven Menschen und insbesondere den zum Haftantritt geladenen Jörg B. davor zu warnen, Straftaten zu begehen. Der Gesuchte wird allerdings nicht angetroffen (1. Bl. 141 = Protokollierung durch KHK Mann).

Die Nacht auf den 14.5.2006

Eine riesige Polizeifalle wird aufgebaut und schnappt zu. Sie fängt: Vier Menschen, die Federball spielen ...

Ab 19 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ steht vor der Wohnung des Innenministers (1. Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau). Zwei Streifen wechseln sich dabei halbstündlich ab: Eine Streife in zivil der Bereitschaftspolizei Mülheim und eine Streife der Polizei Gießen-Süd.

Objektschutzstreife „Gericht“ observiert ab dem gleichen Zeitpunkt die Justizgebäude und Kanzlei von Bouffier/Dr. Gasser (1. Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

1.00 Uhr

5 Personen fahren mit Fahrrädern in Richtung Gießen, darunter auch Jörg B. Die Fahrradtour sei ohne Grund erfolgt, weil zu diesem Zeitpunkt schon alle Kneipen und Geschäfte geschlossen hätten (1. Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

Anschließend

Teilung der Gruppe in Gießen (1. Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen)

1:10 Uhr

Jörg B. und weitere Personen werden in Gießen beobachtet (1. Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Ähnliche Zeit

„Im Rahmen der Streife wurden mehrere Personen entdeckt, bei denen es sich um die betreffende Personengruppe handeln könnte. Eine Meldung an die EZ erfolgt umgehend, woraufhin die EZ anordnete, dass hiesige Streife sich unverzüglich aus diesem Bereich zu entfernen habe“ (1. Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser)

1.26 Uhr

„Um 01.26 Uhr wurde der Station durch die EZ mitgeteilt, dass sich Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten würden, diese aber durch Observationskräfte verloren wurden. Daraufhin wurde eine stille Fahndung nach den Personen veranlaßt“ (1. Bl. 59 = Bericht POK Ambrosius, Dienstgruppenleiter in der Polizeistation Nord)

Polizei-Einheit für Farbatacke

Ermittlungen zum Schutz der Bouffier-Kanzlei / Erste Festnahme

Nach Farbensschlägen auf die Rechtsanwaltskanzlei des hessischen Innenministers Volker Bouffier soll die Polizei ein Mobiles Einsatzkommando (MEK) eingesetzt haben. Das haben verlässliche Quellen der FR bestätigt.

WIESBADEN / GIESSEN - In Polizeikreisen gilt der Einsatz des MEK bei Spray-Attacken und Farbschmierereien als ungewöhnlich. Das MEK ist eine Spezialeinheit der deutschen Landespolizeien. Die vorrangige Aufgabe liegt dabei in der Observation besonders gefährlicher Straftäter wie bei Entführungen, Erpressungen, Geiselnahmen, Waffenhandel, Rauschgiftdelikten und organisierter Kriminalität.

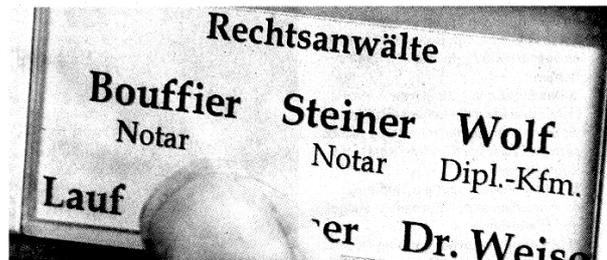
„Solche Einsätze sind mehr als selten“, heißt es in hessischen Polizeikreisen. Einsätze bei „politisch motivierten Straftaten“ seien schon möglich, auch in diesem Umfeld jedoch rar. Der MEK-Einsatz in Zusammenhang mit der Anwaltskanzlei in Gießen wurde polizeiintern mit Erstaunen registriert. Politische Parolen auf Privathäusern hätten wohl keinen vergleichbaren Ermittlungsdruck ausgelöst, heißt es.

Vergangene Woche waren zwei Anschläge mit Farbbeuteln auf Bouffiers Anwaltskanzlei verübt worden. Außerdem wurden Parolen an die Fassade gesprüht. Ein der *Frankfurter Rundschau* vorliegender Bekennerrbrief deutet auf Täter aus dem linken Spektrum hin. In der anvisierten Kanzlei ist Bouffier allerdings wegen seines Regierungsamtes derzeit nicht als Anwalt tätig. Unter der gleichen Kanzleiadresse firmiert auch der

thüringische Innenminister Karl Heinz Gasser (CDU).

Weder das hessische Innenministerium, das Landeskriminalamt in Wiesbaden oder das Polizeipräsidium Mittelhessen in Gießen wollen sich zu einem MEK-Einsatz äußern. „Keine Auskünfte über ermittlungstechnische Fragen“, heißt es offiziell.

In der Nacht zum Sonntag kam es in Gießen zu mehr als 20 weiteren Farb-Attacken. Die Täter versuchten auch, die Eingangstür der CDU-Geschäftsstelle aufzubrechen. In diesem Zusammenhang hat die Polizei jetzt eine Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen durchsucht. Ihr rechnet das Polizeipräsidium Mittelhessen auch die Tatverdächtigen zu, die sie am Montag auf Fahrrädern in der Nähe von Buseck festgenommen hat. Einer fünften Person gelang die Flucht. Drei der Verdächtigen kamen nach wenigen Stunden frei. Bei ihnen sollen keine Beweismstücke gefunden worden sein. Für einen vierten, 41-jährigen Mann aus Reiskirchen, ordnete der Richter Vorbeugehaft an, um weitere Straftaten zu verhindern. Der Mann soll am Donnerstag eine achtmonatige Haftstrafe antreten, die in Zusammenhang mit politischen Aktionen steht. Er soll der Leiter der Projektwerkstatt sein. Der hessische Verfassungsschutzbericht führt die Projektwerkstatt in seinem jüngsten Bericht unter „Anarchismus“. Demnach soll die Projektwerkstatt „kreativen Widerstand“ propagieren. Laut Verfassungsschutzbericht ist der Leiter der Werkstatt unter anderem wegen Sachbeschädigung verurteilt. Zur Durchsuchung gibt es noch kein offizielles Ergebnis. GRA



Die Kanzlei des hessischen Innenministers Bouffier haben anscheinend Täter aus dem linken Spektrum im Visier. Das hat ein Mobiles Einsatzkommando auf den Plan gerufen.

Abb. Frankfurter Rundschau, 17.5.2006 (S. 23)

Der Ablauf

In der Nacht zum 14. Mai 2006 fuhren Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt von Saasen nach Gießen, um Badminton rund um den Gerichtskomplex zu spielen. Die Polizei rechnete allerdings mit ganz anderen „Aktionen“. Aber erst später wurde offiziell bekannt, dass ein Mobiles Einsatzkommando die Gruppe während der gesamten Zeit überwachte: Die staatlichen SchnüfflerInnen hatten die Nacht-SportlerInnen seit ihrer Abfahrt aus der Projektwerkstatt verfolgt. Noch viel später konnte aus Akten zu den Vorgängen herausgelesen werden, dass es ein umfassendes Einsatzkonzept gab, an dem reguläre Polizeieinheiten aus Gießen, der Bereitschaftspolizei Frankfurt sowie dem MEK beteiligt waren. Das Ziel des ungewöhnlich umfangreichen Einsatzes formulieren einzelne BeamtInnen offen: AktivistInnen aus der Projektwerkstatt sollten auf frischer Tat ertappt werden – mit Hilfe einer riesigen Falle. Streifenwagen, die vermeintlich oder tatsächlich verdächtige Personen beobachteten, wurden mehrfach durch die alles koordinierende Einsatzzentrale aufgefordert, sich sofort zurück zu ziehen, um Raum zu schaffen für die verdeckte Observation durch das MEK – und um die AktivistInnen in Sicherheit zu wiegen. Dahinter stand die Hoffnung, dass es so zu Straftaten kommen würde. Das machten die eingesetzten BeamtInnen sogar aktenkundig. Das belegt eindrucksvoll, dass die Polizei ein Interesse hatte, dass Straftaten begangen werden und diese aktiv ermöglichen wollte.

Die beobachteten Personen beschränkten sich jedoch auf ein ausgedehntes Badminton-Spiel auf dem Justizkomplex und fuhren dann zurück. Auf der Rückfahrt wurden die vier Personen, die sich auf Fahrrädern bewegten, von mindestens vier (aber wahrscheinlich mehr) Polizeieinheiten attackiert. Ohne Nennung konkreter Gründe und mit dem allgemeinen Verweis auf Sachbeschädigungen nahm die Polizei die Personen sofort fest. Auf vorherige Überprüfung der Personalien oder Suche nach verdächtigen Gegenständen verzichteten die BeamtInnen gleich ganz. Auf die Frage einer der betroffenen Personen, was es mit der Festnahme auf sich habe, antwortete ein Polizist ernsthaft: „Sie wurden gesehen, wie Sie aus Gießen herausgefahren sind.“ Bereits diese Festnahme ist als rechtswidrig einzustufen, weil es keinen Anfangsverdacht gab, da die konkreten Personen durchgehend von der Polizei beim nicht strafbaren Badminton-Spielen beobachtet wurden.

Während der Festnahme spielten sich groteske Szenen ab: Nachdem ein Polizeibeamter aus einem fahrenden Streifenwagen gesprungen

Verschiedene Zeiten

Im Laufe der Abend- und Nachtzeit wurde mehrfach über Funk bekannt, dass sich mehrere Mitglieder der „Projektwerkstatt Saasen“ mit Fahrrädern im Gießener Innenstadt-Bereich bewegen. Die Personen konnten an verschiedenen Örtlichkeiten in der Stadt beobachtet werden. (Ua. wurde bekannt, dass die Personen im Bereich des Landgerichtes Gießen durch Federball spielen und Springsell hüpfen auffällig wurden). (1. Bl. 50 = Vermerk PK Heuel).

Die „heiße Phase“ an den Justizgebäuden

Ab ca. 1.30 Uhr

Badminton-Spiel zwischen Amtsgericht/Gebäude B und Staatsanwaltschaft Gießen. Ziviles Observationsfahrzeug (silbermetallisch, Münchener Kennzeichen, vermutlich Mobiles Einsatzkommando) wird auf dem Gelände abgestellt. Zweimal kommen Streifenwagen, aber halten sich im Hintergrund (AugenzeugInnenbericht der FederballspielerInnen)

1:42 Uhr

Objektschutzstreife „Justizkomplex“ beobachtet zwei Personen auf dem Gerichtsgelände und wird daraufhin von der Einsatzzentrale weggeschickt. Fünf Minuten später hat sich das MEK auf dem Gerichtsgelände aufgebaut.

Ca. 1.50 Uhr

Das Mobile Einsatzkommando hat sich auf dem Justizgelände aufgebaut. Ab diesem Zeitpunkt ist die Federballgruppe und damit auch Jörg B. vollständig observiert. „Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzuschauen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten“ (1. Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel)

Anschließend

Weiter Federballspielen an verschiedenen Orten des offen zugänglichen Justizgeländes. Der zweite ist am Hinterausgang des Amtsgerichts, Gebäude A. Ein Federball landet auf dem Vordach des Amtsgerichts und muss dort zurückgelassen werden. Anschließend geht es weiter zum Eingang der JVA. Ein Wachmeister sitzt in der Pförtnerloge und holt dann zwei weitere WachmeisterInnen dazu. Unterhaltung mit den FederballspielerInnen z.T. über Sprechanlage. Am Schluss gehen die SpielerInnen vor das Landgericht.

2.28 Uhr

„Im Rahmen unserer Streifenförmigkeit im Bereich des Justizkomplexes bemerkten wir gegen 02:28 Uhr im Vorbeifahren, dass sich vor dem Eingang zum Landgericht drei Personen aufhielten und dort Federball über ein rot-weißes Absperrband spielten (1. Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt). Zeitangabe bei anderem Vermerk der gleichen Streife: 2.30 Uhr (1. Bl. 25 = Vermerk POK Röder, auch POK Hahn dabei).

2:45 Uhr

Objektschutzstreife „Justizkomplex“ trifft wieder auf die FederballspielerInnen. „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befindet und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr“ (1. Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Anmerkung: 2:45 Uhr ist die Zeit, in der die Farbschmierereien im Altenfeldweg stattfanden. Die Polizei wusste also, dass die FederballspielerInnen, darunter auch Jörg B., dafür nicht in Frage kamen, denn die Objektschutzstreife gab, wie sie vermerkt, ihre Beobachtungen an die Einsatzzentrale durch. Auch die Anbohrung der Tür an der CDU-Zentrale ist nicht möglich, denn offensichtlich befanden sich die FederballspielerInnen um 2:28 Uhr und um 2:45 Uhr auf dem Justizgelände. Schon zeitlich ist gar nicht möglich, in den von der einen Objektschutzstreife unbeobachteten 17 Minuten zum Spenerweg zu gelangen, dort eine Aktion auszuführen und wieder zurückzukehren. Außerdem fehlen in der Akte weiter die Observationsergebnisse des MEK,

die zusätzlich bestätigen würden, dass die FederballspielerInnen den Ort nicht verlassen haben.

Die SpielerInnen haben vier Schläger dabei (1. Bl. 100 = Sicherstellungsliste).

Die „heiße Phase“ an der CDU-Geschäftsstelle

1.46 Uhr

Objektschutzstreife „CDU“ sichtet Einzelperson in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle. Eine Polizeibeamtin glaubt, Jörg B. erkannt zu haben, ist sich aber nicht sicher (1. Bl. 16 = Vermerk von POK Kelbch). Genauere Angaben: „Auf der Anfahrt aus der Jefferson Street in Richtung der CDU-Geschäftsstelle wurde an der Ecke Trieb/Spenerweg durch Uz. und PK Franz eine männliche Person festgestellt. Diese war in Richtung Philosophenwald bzw. Richtung Trieb in normaler Gangart unterwegs“. Zudem wird die Person beschrieben als „ca. 180cm groß“. Daraus schlussfolgert die Verfasserin dieses Vermerks: „Aufgrund von bereits vorhandenen Bildern von Tatverdächtigen, ist Uz. der Meinung, dass es sich bei dieser Person um Herrn Bergstedt selbst gehandelt haben könnte.“ (1. Bl. 18, Vermerk PK in Lerner). Anzumerken ist: Die Person bewegte sich offenbar weg von der CDU-Geschäftsstelle, war allein. Jörg B. ist 192 cm groß – ein deutlicher Unterschied. Außerdem wird er zu diesem Zeitpunkt an einer ganz anderen Stelle observiert.

Operative Einheiten oder das MEK schicken die Objektschutzstreife weg und observieren fortan selbst die CDU-Geschäftsstelle (Bl. 18 = Vermerk PK in Lerner).

2.13 Uhr

Objektschutzstreife beobachtet Jörg B. im Bereich Spener Weg. Das steht in einem Text der Polizeizentrale – die Vermutung der Streife ist hier bereits zu einer Tatsachenbehauptung umgeschrieben. Der Bericht entsteht Stunden später. Die Polizei weiß längst, dass alles nicht stimmt (1. Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

war, um eine Person festzunehmen, fuhr das Fahrzeug – führerlos – auf eine weitere Person zu, die glücklicherweise ausweichen konnte. Diesen Vorgang machten mehrere PolizistInnen auch aktenkundig, wobei sich der verantwortliche Fahrer mit einem angeblichen technischen Fehler herauszureden versuchte. Alle Personen wurden auf die Polizeistation Gießen-Süd in Gewahrsam ‚verschleppt‘.

Gegen 14 Uhr des nächsten Tages entließ die Polizei drei Personen. Und ganz „zufällig“ wurde die vierte Person, die weit oben auf der Abschussliste der Obrigkeit stand und steht, dem Amtsrichter Gotthardt vorgeführt. Der übernahm den Antrag des Staatsschutzes im Polizeipräsidium Mittelhessen und verhängte Unterbindungsgewahrsam bis zum Haftantritt am 18. Mai 2006 – zur vermeintlichen Verhinderung weiterer Straftaten. Als Gründe für diese führte Gotthardt Sachbeschädigungen an der CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg sowie im Altenfeldsweg in der Nacht zum 14. Mai an; zudem gab es Bezüge zu den Anschlägen auf die Bouffier’sche Kanzlei. Ohne einen einzigen Beweis stellte der Richter Tatsachenbehauptung auf, die dem Betroffenen die geschilderten Straftaten anlasteten bzw. den bloßen Verdacht zur Rechtsgrundlage erklärten. Aus beiden Dokumenten sprach der Wille, eine Person „aus dem Verkehr zu ziehen...“. Insbesondere Richter Gotthardt übernahm ohne eigene Prüfung die Polizei-Behauptungen, um den Betroffenen wegsperren zu können. Damit war hier eindeutig der Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt, der zugleich einen Bruch der Verfassung darstellt (Art. 2, 2 GG). In einer später eingereichten Anzeige gegen den Amtsrichter und involvierte Polizisten zeigte der Angeschuldigte auf, mit welchen falschen, unfähig erfundenen Verdächtigungen diese Freiheitsberaubung umgesetzt wurde – den Antrag der Polizei kommentierte der Betroffene (Auszüge):

1. Auszug aus dem Antrag: „Herr Bergstedt ist mehrerer in den letzten 12 Tagen begangener Straftaten mit teilweise erheblichem Sachschaden verdächtig. Der Unterbindungsgewahrsam soll daher die unmittelbar bevorstehende weitere Begehung von Straftaten verhindern.“

Kommentar: Erst wird von einem „Verdacht“ geredet, ohne dass dieser begründet wird. Sodann geht es um die „bevorstehende weitere Begehung von Straftaten“. Sprachlich hat sich der Verdacht damit bereits zur Gewissheit (1. Lüge) und argumentativen

Voraussetzung für den nächsten, den gewollten Schritt der Gewahrsamsbegründung geformt. Interessant ist das auch, weil dann, wenn tatsächlich der Verdacht gegen mich ebenso bestünde wie Fluchtgefahr, eine Untersuchungshaft passend gewesen wäre, aber nicht ein Unterbindungsgewahrsam. Offensichtlich aber ist der Polizei selbst völlig klar gewesen, dass ihr sog. Verdacht gegen mich ausschließlich aus Lügen und Erfindungen besteht.

2. Auszug aus dem Antrag: „Aufgrund hier vorliegender polizeilicher Erkenntnisse über Herrn Bergstedt im Hinblick auf Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien sowie der Tatausführung insgesamt“

Kommentar: Dieser Satz taucht seit Jahren in den Akten der Polizei bei dem Versuch auf, mich als Täter zu konstruieren. Er ist so schräg wie langweilig und dokumentiert, dass der Polizei offenbar belastbare Beweise fehlen und sie sich einfach nur herbeiwünschen, mich als Täter hinstellen zu können. Absurd ist auch, dass eben seit Jahren diese Formulierungen auftauchen, d.h. aufgrund der ständigen Wiederholungen die Polizei sich so ja auch selbst einredet, dass ich immer der Täter bin angesichts des Verweises auf frühere Taten, bei denen die Polizei allerdings ebenso den Tatverdacht gegen mich nur herbeiphantasiert hat. Bislang gibt es keinerlei Verurteilung u.ä. wegen Farbbattacken, Steinwürfen gegen Fenster usw. gegen mich.

3. Auszug aus dem Antrag: „und eines vorhandenen Motivs – Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt – gilt Herr Bergstedt vorgenannter Straftaten als tatverdächtig.“

Dieser Satz zeigt, dass die dann von den Gerichten unüberprüft übernommenen falschen zeitlichen Reihenfolgen des Geschehens auf die Polizei zurückgehen. Die Polizei behauptet, die Attacken auf die Bouffier’sche Kanzlei seien aus „Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt“ geschehen (2. Lüge). Das aber kann gar nicht sein, denn von der zeitlichen Reihenfolge her war die Ladung zum Haftantritt eine Reaktion auf die Attacken – und nicht umgekehrt.

Während der Polizeiantrag noch bemüht war, einen Verdacht zu beschreiben, blieben in Richter Gotthardts’ Beschluss nur noch unbe-

2.27 Uhr

Eine Anwohnerin im Bereich der CDU-Geschäftsstelle meldet der Polizei zwei dunkel gekleidete Personen in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle verdächtige Geräusche (1. Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.35 Uhr

Die gleiche Zeugin wie 2.27 Uhr meldet sich wieder bei der Polizei und erwähnt Bohrgeräusche. Zwei männliche Personen hätten sich entfernt (1. Bl. 10 = Vermerk KOK Haas). Anschließende Feststellung: 5 mm großes Loch in Tür der CDU-Geschäftsstelle gebohrt (1. Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.37 Uhr

Anbohrung einer Tür der CDU-Geschäftsstelle im Spener Weg 8 durch Jörg B. (1. Bl. 146 = Beschluss des Amtsrichters Gotthardt). Es stellt sich aber die Frage, wie die Anbohrung ohne eine Festnahme erfolgt sein soll, wenn doch ab 1.46 Uhr das Objekt verdeckt observiert wird.

2.50 Uhr

Objektschutzstreife „CDU“ trifft an der CDU-Geschäftsstelle ein und stellt fest, dass in die Eingangstür ein Loch gebohrt werden sollte. Sie sucht die Umgebung ab. Kriminalpolizei trifft vor Ort ein (1. Bl. 17). Von der Beschädigung der Tür der CDU-Geschäftsstelle sind bislang keine Fotos oder Spurensicherungen in den Akten. Angesichts der Überwachung des Gebäudes mit dem Ziel einer Festnahme auf frischer Tat ist auch deshalb fraglich, ob diese vermeintliche Tat nicht komplett erfunden ist.

Anschließend

Gespräch mit der Zeugin/Anwohnerin: Will drei Personen gesehen haben (1. Bl. 18, Vermerk PK in Lerner). Das passt nicht zu den sonstigen Vermerken über die Angaben der Zeugin, aber zu dem Plan, Jörg B. verdächtigen zu wollen.

3.05 Uhr

Telefonische Rücksprache der Polizei mit der Zeugin/Anwohnerin nahe der CDU-Geschäftsstelle: Sie will drei Personen wahr-

genommen haben, darunter zwei Männer und eine Frau (1. Bl. 9 = Vermerk POK Schust). Dazu ist anzumerken, dass das auffällig genau mit den später Verhafteten übereinstimmt. Allerdings können sie es nicht gewesen sein, wie auch die Polizei weiß, weil sie selbst diese beim Federballspiel observiert. Es stellt sich die Frage, ob hier absichtlich falsche Angaben enthalten sind, um die Festnahme nachträglich zu rechtfertigen.

3.34 Uhr

Objektschutzstreife an CDU-Geschäftsstelle beendet Untersuchung der Umgebung und fährt wieder Streife (1. Bl. 17+19).

Die „heiße Phase“ im Altenfeldsweg

1:30 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ wechselt. Eine Streife der Polizei Gießen-Süd nimmt den Platz vor der Wohnung des Innenministers Bouffier im Altenfeldsweg 42 ein. Keine Farbschmierereien bis zu diesem Zeitpunkt (1. Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau).

Bis 2.38 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ vor dem Haus des Innenministers Bouffier kontrolliert die Straße kontinuierlich. Somit können „die Sprühereien bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen“ werden (1. Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.38 Uhr

Objektschutz wird von einer Streife der Bereitschaftspolizei Mühlheim übernommen und beginnt mit einer Fußstreife durch die nähere Umgebung (1. Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.43 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ wieder am alten Standort, bemerkt blaue Farbschmierereien, u.a. an der Mauer zum Grundstück Altenfeldsweg 36. Einsatzzentrale löst später Fahndung aus (1. Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.43 Uhr

Polizei findet bei Untersuchung der Umgebung Latexhandschuhe, Sprühdose und Schablone. Keine Personen bemerkt (1. Bl. 21 = Vermerk Pkin Kakuschka; ungenauer in 1. Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau; 1. Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.40 Uhr

Gleicher Vorgang (Fußstreife) in anderem Vermerk, aber auf 2.40 Uhr angegeben und zudem behauptet, dass die Farbschmiererei bei der Fußstreife auffiel (1. Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau).

2.45 Uhr

Besprühen eines Kanaldeckels im Bereich Altenfeldsweg (1. Bl. 146 = Beschluss des Amtsrichters Gotthardt).

Zwischenspiele

Etwa 2.30 Uhr

Funkdurchsage der EZ „diverse Sachbeschädigungen an Objekten gemeldet“ (1. Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser).

Etwa 3.00 Uhr

Beginn der Fahndung nach der Radlerinnengruppe (1. Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser).

4.01 Uhr

Jörg B. mit vier anderen Personen mit Fahrrädern und Bollerwagen auf Radweg von Trohe in Richtung Großen-Buseck. Zwei Personen seien geflüchtet (1. Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

legte Behauptungen übrig, worin auch der eigene Anteil des Richters unverkennbar hervor trat, Tatsachen zu erfinden. Der Straftatbestand der Rechtsbeugung war ohne jeden Zweifel erfüllt: „Am 14.05.2006 gegen 2:37 Uhr hat der Betroffene eine Tür der CDU-Geschäftsstelle Spenerweg 8 angebohrt. Er wurde offensichtlich durch Anwohner gestört, die die Polizei informiert haben. Am Tatort wurden Latexhandschuhe und eine ähnliche Schablone mit einem Kürzel wie in der Internetseite dargestellt, gefunden. Anschliessend hat der Betroffene gegen 2:45 Uhr im Bereich Altenfelsweg Kanaldeckel mit Farbe besprüht.“

Der Charakter einer gezielten falschen Verdächtigung ist inzwischen noch deutlicher zu belegen, weil insbesondere die Aktenvermerke der eingesetzten BeamtInnen klar aussagen, dass der Betroffene sich während der benannten Tatzeitpunkte kontinuierlich auf Gerichtsgelände befand und Federball spielte: „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befindet und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr“ (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Abgesehen davon, dass der Betroffene bereits aufgrund dieser Umstände definitiv als Täter ausschied, waren auch die Versuche von Gotthard, dem Politaktivisten gewöhnliche Sprayertags unterzuschreiben, in der Sache hochgradig absurd. So behauptete Gotthard in seinem Beschluss:

In der Internetseite „Projektwerkstatt Saasen“, an deren Arbeit der Betroffene massgeblich beteiligt ist, sind für das Wochenende 12./14.0506 „Kreative Antirepressionstage“ angekündigt. Es befinden sich dort Kürzel wie AV bzw. AR. Am 14.05.2006 gegen 2:37 Uhr hat der Betroffene eine Tür der CDU-

geschäftsstelle Spenerweg 8 angebohrt. Er wurde offensichtlich durch Anwohner gestört, die die Polizei informiert haben. Am Tatort wurden Latexhandschuhe und eine ähnliche Schablone mit einem Kürzel wie in der Internetseite dargestellt, gefunden.

Auffällig ist, dass diese Spekulationen im polizeilichen Antrag nicht enthalten waren. Noch mehr – an keiner Stelle der umfangreichen Akten sind Vermutungen darüber sichtbar, was die Graffiti mit den festgenommenen Personen zu tun haben. Und in der Anhörung zum Unterbindungsgewahrsam wurden diese dem Betroffenen gegenüber nicht einmal erwähnt – ein Beispiel dafür, dass rechtliches Gehör nicht gegeben war. Daher stellt sich die Frage, woher Gotthard seine „Informationen“ bezogen hat; die Staatsschützer Mann, Lutz und Broers (die beiden letztgenannten waren am Anhörungsverfahren beteiligt)

kommen dafür in Frage. Unabhängige Recherchen führten zu dem Ergebnis, dass es sich offenbar um eine Schablone mit den Buchstaben „AV“ und darunter „GCE“ handelte. Das ist auch den Lichtbildern zu entnehmen, die der Akte beigelegt wurden. Bei den Graffiti-Symbolen, die in der Nacht zum 14. Mai 2006 gesprüht wurden, handelte es sich augenscheinlich und ausnahmslos um sogenannte „Tags“ mit unpolitischem Hintergrund, die von der Polizei eindeutig nicht mit dem Betroffenen assoziiert wurden. Vielmehr erschienen sie als typische Form des in der Graffiti-Szene verbreiteten Setzens von Marken, sogenannten „Tags“, die häufig aus einem kurzen Wort, Künstlernamen oder Buchstabenkombinationen bestehen.

Auch die Aussage, die gefundenen Kürzel seien auf der Internetseite „Projektwerkstatt Saasen“ zu finden, erweise sich als Lüge: Solche Kürzel stehen meist für einen Namen, z.B. am Ende von Zeitungsberichten o.Ä. Auf dem gesamten Internetauftritt www.projektwerkstatt.de gab es



Abb. Sprühschrift AV GCE. Nach Ansicht der Polizei ist auf dem Bild eine Abkürzung für „Kreative Antirepressionstage“ zu sehen.

Die Festnahme in Reiskirchen

4.20 Uhr

Funkdurchsage an beteiligte Polizeifahrzeuge, dass Raderlnergruppe bei Großen-Buseck fährt. Der Objektschutz wird daraufhin abgebrochen (!) und alle beteiligten Kräfte zur Festnahme angefordert (1, Bl. 17+19).

4.25 Uhr

Festnahme einer Person in Reiskirchen. „Vor dem Haus Grünberger Str. 8 wurde vom Unterzeichner der Funkwagen quer auf den Gehweg gefahren, beim Ausweichversuch stieß der N. mit seinem Fahrrad gegen die Beifahrertür des Fzg. ohne dabei zu Fall zu kommen“ (1, Bl. 71 = Vermerk POK Peusch)

4.30 Uhr

Vorläufige Festnahme von Personen in Reiskirchen

Zusammenkrachende Polizeiwagen: „Hierbei verselbständigte sich beim Verlassen des Fzg. der Pst. Gießen Süd deren Funkstreifenwagen und rollte an dem Bergstedt vorbei. Dieser hüpfte mit seinem Fahrrad ein minimales Stück zur Seite, obwohl zu keiner Zeit die Gefahr bestand, dass er von dem führerlosen Streifenwagen hätte überrollt werden können. Das Fzg. der Pst. Gießen Süd prallte dann gegen unseren Funkstreifenwagen und wurde so gestoppt“ (1, Bl. 26+27 = Vermerk der Pkin Jakobbeit). „Als wir den Streifenwagen verlassen hatten, rollte dieser plötzlich weiter. Er stieß frontal wenige Meter entfernt mit dem og. Streifenwagen der Polizeistation Gießen Nord zusammen, der die Personengruppe verfolgt hatte. An beiden Streifenwagen entstand Sachschaden, verletzt wurde niemand“ (1, Bl. 54 = Vermerk von POK Goltsche, Beifahrer). „Als wir der Gruppierung näher kamen und selbige uns bemerkte, beschleunigte der erste Radfahrer sein Tempo in erheblicher Weise. Ich hielt mit dem Streifenwagen rechts seitlich vor dieser Person an. Ich schaltete den Automatikhebel auf N und zog die Handbremse an. Anschließend sprang ich aus dem stehenden Funkwagen und sprach den ersten Radfahrer an, dass er anhalten soll. Dieser Aufforderung kam er widerwillig nach. ... (es folgen: Schilderungen von Festnahmen und Durchsuchungen) ... Nun bemerkte ich, dass „unser“ Funkwagen nicht mehr an selbiger Stelle stand. Pkin Jakobbeit teilte mir mit, dass sich „unser“ Funk-

wagen verselbständigt hatte und auf den gegenüberstehenden Streifenwagen der Pst. Gießen Nord gerollt sei. So ist er dann zum Stehen gekommen. Wahrscheinlich ist der Automatikhebel nicht richtig in N eingerastet oder die Handbremse war nicht fest genug angezogen. (Dienstunfallanzeige wurde gefertigt)“ (1, Bl. 56 = Vermerk von PK Freitag, Fahrer). Anmerkung: Der Bericht des unfallverursachenden Fahrers ist schon ein Kunststück an Absurdität – kein Normalsterblicher hätte nach einem Unfall mit so einem offensichtlichen Geschwindel eine Chance. Er will vor der Person angehalten haben – aber dann wäre der Wagen gegen diese gefahren. Dass der Fahrer den Unfall nicht mitbekommen hat, passt wohl eher zu der Beschreibung, dass er sich aus dem fahrenden Auto auf einen Radler gestürzt hatte. Wäre er so ruhig vorgegangen, wie er selbst herbeiphantasiert, hätte er das Bewegen des Autos und den Aufprall wohl mitbekommen. Außerdem behauptet er, die RadlerInnen hätten die Autos erst bemerkt, als sie diese passierten. Da es dunkel war und insgesamt ca. 7 Fahrzeuge mit teilweise aufgeblendetem Licht auf einem schmalen, aber geraden Feldweg den RadlerInnen entgegenkamen, zudem noch ein Polizeiwagen voraus fuhr und hinter den RadlerInnen wendete, ist die Annahme absurd.

Die Dimension des Polizeieinsatzes irritierte offenbar auch die beteiligten Beamten. Sie wurden „trotz hoher Auftragslage“ zur Festnahme zitiert (1, Bl. 55). Als Frage stellt sich noch, ob die Objektschutzstreife, die das Federballspiel beobachtet hat, von der späteren Festnahme und dem vorgeschobenen Tatverdacht erfahren hat, denn sie würde sofort erkannt haben, dass alles erlogen war. Wenn es sie erfahren hat, was hat sie dann getan? Geschwiegen zu den offensichtlich politisch motivierten Aktionen ihrer Führung?

5.20 Uhr

Alkoholtest bei den Festgenommenen im Polizeigewahrsam in Gießen. Ergebnis: O.O. Die MitarbeiterInnen in den zuständigen Kommissariaten werden informiert (Staatsschutz, Erkennungsdienst) und erscheinen nacheinander auf ihren Dienststellen, um die weiteren Aktivitäten zu leiten und durchzuführen (1, Bl. 13).

Der 14.5. tagsüber

7.48 Uhr

Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer ordnet eine Hausdurchsuchung an. Als alleiniges Ziel gibt sie an, „die Ausschnitte der bei den Tatorfen im Altenfelsweg verwandten Sprühschablone aufzufinden“ (1, Bl. 120 = Verfügung der Staatsanwältin; aber auch 1, Bl. 117 = Gesprächsnotiz der Staatsschutzbeamtin Cofsky). Diese Beschränkung der Hausdurchsuchung war der Polizei also bekannt. Die Staatsanwältin notiert, dass die sonst übliche Beantragung einer richterlichen Anordnung nicht vorgenommen wird, weil sonst der Durchsuchungszweck gefährdet würde. Eine Begründung dafür gibt sie allerdings nicht an. Ihrem Vermerk ist zudem zu entnehmen, dass sie von der Polizei befragt wurde. Die Polizei behauptet wider besseren Wissens, dass Jörg B. verdächtig sei, die Sachbeschädigungen an CDU-Zentrale und im Altenfelsweg begangen zu haben – obwohl diese erstens zeitgleich geschahen und zweitens die Polizei genau wusste, wo sich Jörg B. zu der Zeit aufhielt. Die Verfügung zur Durchsuchung enthält keine präzisen Angaben bezüglich der zu durchsuchenden Räume (1, Bl. 118 = Verfügung der Staatsanwältin).

10.15 Uhr

Hausdurchsuchung der Projektwerkstatt. Die Polizei trifft dort auf weitere Personen, die auf Fragen, wo sie letzte Nacht gewesen sind, keine Antwort gaben (1, Bl. 123 = Durchsuchungsbericht KOK Broers). Die Personen werden weder durchsucht noch ihre Kleidung sichergestellt. Das ist insofern von Bedeutung, dass die Polizei ja behauptet, dass bei der Festnahme eine Person geflüchtet sein soll. Zwar deuten schon einige andere Rahmenbedingungen darauf hin, dass das nicht stimmt (z.B. 4 Federballschläger für 4 Personen, zusammen in einer Tasche). Wenn jedoch die Polizei den Eindruck gehabt hätte, dass eine Person geflüchtet sei, so wäre aus Polizeisicht zu erwarten gewesen, dass gegen Personen, die kurz danach in der Projektwerkstatt aufgefunden werden, ein besonderer Tatverdacht angenommen wird. Das Verhalten der Polizei legt so aber eher nahe, dass sie die fünfte Person erfinden hat, um die Fluchtgefahr zu konstruieren, die als Grund der Festnahme benannt wird. Die Polizei hält sich zudem nicht an die Durchsuchungsanordnung der Staatsanwältin: „Im Wohnhaus in der dortigen Küche auf dem Tisch werden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten

keine einzige Seite, auf der AV oder AR als (Namens-)Kürzel verwendet wurden. Als Buchstabenkombination tauchte „AV“ auf den Seiten der Domain www.projektwerkstatt.de zwei mal auf; in beiden Fällen als Teil des Namens eines Buchverlags. Die Buchstabenkombination AR tauchte auf Seiten der Domain www.projektwerkstatt.de vier mal auf, davon je zwei mal als Teil von Adressen sowie je zwei Mal als Teil von Aktenzeichen juristischer Entscheidungen – AR meint dabei „Arbeitsregister“. Insgesamt war festzustellen: Die Angaben über Kürzel auf Seiten der „Projektwerkstatt Saasen“, erwähnt im Beschluss von Gotthardt (40 AR 52/2006), sind nachweislich falsch. Es ist abwegig, von Verwechslungen oder zufälligen Fehlern auszugehen. Die Behauptungen erscheinen vielmehr als bewusste falsche Verdächtigungen, um den betroffenen Personenkreis zu kriminalisieren. Wer alles an diesen Lügen mitgewirkt hatte bleibt unklar, weil in den Akten nichts darüber ausgesagt wurde; dort gab es nur Feststellungen darüber, dass entsprechende Symbole gesprüht wurden. Alles deutete allerdings klar auf eine Einflussnahme durch den Staatsschutz Gießen hin.

Perfekt dokumentierte Vertuschung

Neben diesen offensichtlichen, falschen Verdächtigungen entfaltete eine handschriftliche Notiz im Gotthardt vorliegenden Antrag der Polizei besondere Brisanz: Neben eine eingerahmte Passage, welche die MEK-Observation beschrieb, hatte sich der Richter „Nicht sagen“ notiert.

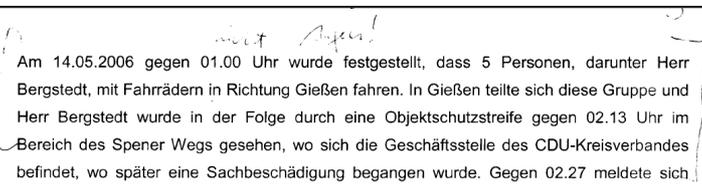


Abb. Auszug aus den Gerichtsakten mit dem handschriftlichen Vermerk von Richter Gotthardt auf dem Antrag der Polizei zum Unterbindungsgewahrsam (S. 3)

Der handschriftliche Vermerk bezog sich auf die Angabe einer genauen Uhrzeit und Menge an Personen, die von der Projektwerkstatt losradelten. Diese Angabe bewies die umfangreiche Observation

aufgefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Gießener Uni mit einem entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer „Feldbefreiung“. Weiterhin wurde ein sogenannter „Direct Action Kalender 2006“ gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt. Daneben wurden handgeschriebene Zeitfelle aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in die JVA beschäftigen“ (1. Bl. 123). Mit dem Kalender, der offensichtlich persönliche Eintragungen enthielt, wurden auch Adressenlisten von der Polizei mitgenommen – diese wurden auch nie wieder herausgegeben. Vom Durchsuchungsauftrag ist das Schnüffeln in privaten Unterlagen und deren Sicherstellung nicht erfasst gewesen.

11.30 Uhr

LKA-Beamte werten die Aufzeichnungen der Überwachungskameras an der Kanzlei Bouffiers aus (1. Bl. 126)

Mittagszeit

Erkennungsdienstliche Behandlung aller Verhafteten im Polizeipräsidium Mittelhessen. Drei der vier werden danach freigelassen.

15.25 Uhr

Beginn der Anhörung mit der vierten, noch inhaftierten Person beim Amtsrichter Gotthardt. Die Polizei legt einen Antrag auf mehrheitlichen Unterbindungsgewahrsam vor und behauptet, der Betroffene Jörg B. werde verdächtigt, die Sachbeschädigungen am 3./4.5., 8.5. und alle vom 14.5. begangen zu haben (1. Bl. 142 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen, unterzeichnet vom Staatsschutzchef Mann, überbracht von den Staatsschutzbeamten Lutz und Broers). Der Richter wird angewiesen, dem Betroffenen nichts von der Observierung zu sagen. Der Betroffene äußert gegenüber dem Richter, dass er observiert wurde und wird vom Richter belehrt, dass das nicht sein könne („Nehmen Sie sich nicht so wichtig“). Das sagt der Richter, obwohl er schon weiß, dass die Observation stattgefunden hat. Richter Gotthardt notiert die Verhaltensanweisung der Polizei in den Gerichtsakten (2. Bl. 3 = Handschriftliche Notiz

von Richter Gotthardt „Nicht sagen!“ auf dem Antrag der Polizei mit dem Hinweis auf die Observation).

18 Uhr

Ende der Anhörung, nachdem Richter Gotthardt über eine Stunde brauchte, um seinen Beschluss mit einem der Staatschutzbeamten zusammen abzufassen (der Betroffene musste auf dem Flur warten). Nach der Verkündung des Beschlusses legt der Betroffene sofortige Beschwerde ein. Eine Begründung lässt der Richter nicht zu. Auf Anfrage reicht er ihm Stift und Papier, damit die Begründung im Knast verfasst und nachgereicht werden kann.

Übersicht über die Behauptungen, warum Jörg B. tatverdächtig ist (1. Bl. 142 ff. = Antrag auf Unterbindungsgewahrsam und 1. Bl. 146 f. = Beschluss von Amtsrichter Gotthardt):

- Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien (keine näheren Ausführungen, was gemeint ist)
- Tatausführung insgesamt (keine näheren Ausführungen, was gemeint ist)
- Motiv: Verärgerung über Haftantritt am 18.05.2006
- Unsachliche Kritik an Innenminister Bouffier (keine näheren Ausführungen, was unsachlich gewesen sei und warum das einen Tatverdacht für den 14.5.2006 erzeugt)
- Einstellung von Kritik an Sicherheitspolitik und Bouffier auf Homepage „Projektwerkstatt Saasen“ (eine Anfrage, wer DomaininhaberIn ist, wurde allerdings nie gestellt)
- Thematisierung der Sachbeschädigungen vom 4.05.2006 an der Kanzlei von Bouffier im Internet
- Kritischer Artikel über den Innenminister von Thüringen, Dr. Gasser (keine näheren Ausführungen, warum das Tatverdacht erzeugt)
- Frühere Sachbeschädigungen im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen: 19.6.2003, 2.7.2003, 23.8.2003, 3.12.2003 und 15.12.2003 (keine näheren Ausführungen, worin der Bezug liegt, denn es stand diesmal keine Gerichtsverhandlung an)
- Geständnis, am 14.05.2006 in Gießen gewesen zu sein (was ja bewiesen ist und der Polizei auch bekannt durch die Observation – allerdings enthielt das Geständnis auch Angaben, wo der Betroffene war, nämlich woanders in Gießen)

durch die Polizei. Tatsächlich stellte sich durch Recherchen der Frankfurter Rundschau (FR, 17.5.2006) heraus, dass seit dem 9. Mai 2006 eine Spezialeinheit der hessischen Polizei die Projektwerkstatt mit hohem technischen Aufwand überwachte. Daher war der Polizei auch bekannt, dass der Betroffene die ihm vorgeworfenen Straftaten am 14.5.2006 nicht begangen hatte, denn er wurde durchgehend beobachtet. Diese Observation hatte der Aktivist in der Anhörung benannt; zudem wurden sie ja auch in den Akten dokumentiert. Daraufhin entgegnete der Richter: „Nehmen Sie sich nicht so wichtig!“. Den Antrag der Polizei gab er dem Inhaftierten nicht zur Kenntnis. Diese Bemerkung gewinnt dadurch eine neue Bedeutung, dass Gotthardt nicht nur wusste, dass sein Opfer observiert wurde, sondern sogar bewusst dieses zu vertuschen versuchte. Unklar ist lediglich, wie stark er aus eigenem Antrieb oder (nur) auf Anweisung der Polizei handelte, die hier ihre Finger spürbar im Spiel hatte. Denn von selbst hätte Richter Gotthardt nicht wissen können, dass die Passage so brisant war

Sofortige Beschwerden gegen den Gewahrsam und Verschleppung durch Landgericht

Gegen den Beschluss von Gotthardt legte der Betroffene noch am 14. Mai 2006 die Sofortige Beschwerde ein und versuchte, einen Befangenheitsantrag zu stellen – was der Richter ihm jedoch verwehrte. Der Betroffene wurde dann zuerst in die Gießener JVA verfrachtet, obwohl diese überhaupt nicht für Unterbindungsgewahrsam zuständig ist. Einen Tag später verfrachtete ein Polizeitransporter die Person in den zentralen Polizeigewahrsam nach Frankfurt. Obwohl es zu keinen Verzögerungen seitens des Amtsgerichts kam, entschied das Landgericht erst am 18. Mai über die Beschwerde. Die gezielte Verschleppungstaktik wurde in einer später gestellten Strafanzeige gegen die verantwortlichen RichterInnen präzise geschildert:

Das Landgericht behandelte die Beschwerde nicht, obwohl von Seiten des Amtsgerichts die Akte zügig weitergegeben wurde und dort offenbar auch die Rechtsauffassung bestand, dass die Eilbeschwerde vom Landgericht behandelt werden müsse. Das Landgericht sah dieses anders und gab die Akte wieder zurück. Dabei behauptete das Landgericht, zunächst sei ein von mir gestellter Befangenheitsantrag zu bearbeiten. Das ist aus zwei Gründen falsch:

18.10 Uhr

Der Betroffene wird in die JVA Gießen eingeliefert und zunächst in einer Eingangszelle untergebracht. Stift und Papier werden ihm dort beim „Einchecken“ abgenommen. Die Beschwerdebegründung kann damit nicht mehr erfolgen. Richter Gotthardt fertigt ein Protokoll. In diesem verschweigt er das Hauptthema der Anhörung: Die Observation. Stattdessen erfindet er einen Befangenheitsantrag und eine Beleidigung gegenüber dem Richter.

Den ganzen Tag über

Viele der eingesetzten PolizeibeamtInnen fertigen Protokolle ihres Einsatzes. Daraus ist erkennbar, wie der Einsatzplan lief. Mehrere Vermerke zeigen, dass der Plan nicht allen beteiligten Einsatzkräften bekannt war. Etliche wunderten sich über die Anweisungen.

Die Konstruktion eines Tatverdachtes

AV GCE

Klar erkennbarer Schriftzug z.B. auf Foto der Folie (1. Bl. 42). Dennoch wird er als „politisch motivierte Sachbeschädigung“ umgedeutet.

Lüge über Aufenthaltsort

„Der og. Bergstedt steht in dringendem Tatverdacht am 14.5.06 Sachbeschädigungen bei der CDU-Zentrale 35394 Gießen, Spenerweg 8 begangen zu haben. (1. Bl. 51 = Festnahme/Gewahrsams-Formular)

KOK Haas: Behauptet, dass die in der Nacht Festgenommenen verdächtig seien, an der CDU-Geschäftsstelle gewesen zu sein (1. Bl. 8).

KOK Haas: Spricht nur von Sprühereien im Bereich Altenfeldsweg, sonst keine weiteren benannt. (1. Bl. 12)

1. Das Landgericht stützt sich mit der Behauptung, ich hätte eine Befangenheitsantrag gestellt, u.a. auf meine Beschwerdeschrift gegen den Unterbindungsgewahrsam. Dieses ist ungeheuerlich, denn in meinem Befangenheitsantrag ist ja gerade formuliert, dass ich den Befangenheitsantrag nicht stellen konnte. Folglich gab es diesen Antrag nicht. Das Landgericht hat ihn schlicht erfunden, um das Verführen zu verschleppen.

2. Selbst wenn es den Antrag gegeben hätte (was nicht der Fall ist), wäre vorrangig die Eilbeschwerde zu entscheiden gewesen. Die Rechtsprechung in der übrigen Republik (außerhalb von Gießen) ist hier eindeutig. Ein effektiver Rechtsschutz ist gerade bei einem Freiheitsentzug (der immer ein Grundrecht einschränkt) nur dann gegeben, wenn dieser sofort greift und nicht gegenüber anderen Entscheidungen, die Grundrechte nicht oder nicht in der gleichen Weise tangieren, zurückgestellt wird.

hat der Betroffene in der mündlichen Anhörung bei dem Amtsgericht am 14.05.2006 gegen den Richter am Amtsgericht Gotthardt einen Befangenheitsantrag gestellt, auf den er in seiner Beschwerdeschrift zurückgekommen ist. Dieser Befangenheitsantrag ist nach Auffassung der Kammer vorgefälscht.

Die Akte wird daher zunächst dem Amtsgericht zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückgesandt.

Abb. Auszug aus dem Verschleppungsbeschluss des Landgerichtes am 15.5.2006.

Inhaltlich bezog sich das Landgericht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, die Haftstrafe des Betroffenen bis zur Entscheidung über seine Verfassungsbeschwerde gegen die dem zugrunde liegenden Gerichtsurteile auszusetzen. Ausdrücklich bestärkte das Landgericht, dass ein Unterbindungsgewahrsam möglich gewesen sei und trug damit auch aktiv die Freiheitsberaubung durch das Vorgängergericht mit. Es wiederholte dabei peinlicherweise auch den „Fehler“ von Gotthardt, als Motiv für die Taten den bevorstehenden

Haftantritt zu benennen. Die Verschleppung der sofortigen Beschwerde stellte eine Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung dar, die den Betroffenen in seinen Grundrechten verletzen.

Verschleppungstaktiken verwendete das Landgericht auch im weiteren Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzung, indem es z.B. die Ermittlungsakten zum 14. Mai 2006 gezielt hielt und die Aufdeckung der gesammelten Lügen dadurch erschwerte.

Unterbindungsgewahrsam im Gefängnis

Während der Verschleppungsphase ereigneten sich weitere Seltsamkeiten: Am 18. August 2006 wurde der Betroffene vom Frankfurter Polizeigewahrsam wieder in eine JVA verlegt – diesmal in Preungesheim. Die Rechtsgrundlage wie auch die Verantwortlichen dieser Aktion blieben unklar (bis heute). Denn der Unterbindungsgewahrsam stellte formal keine Haftstrafe dar und konnte somit nicht in einer JVA vollzogen werden. Im konkreten Fall war die verhängte Straftat gegen den Betroffenen schon am Vortag vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden.

Oberlandesgericht und neues Polizeischreiben

Aufgrund der weiteren Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichtes musste sich auch das Oberlandesgericht in Frankfurt mit der Frage der Rechtmäßigkeit des angeordneten Unterbindungsgewahrsams beschäftigen. Im Zuge dieses Verfahrensganges wendete sich das Polizeipräsidium Mittelhessen mit einem Brief an das OLG, der die umfangreichen Observationen durch das MEK erstmals offiziell bestätigte. In diesem Text wurde auch eingeräumt, dass die Ladung zum Haftantritt nicht das Motiv für die Taten sein könne, ohne jedoch eine neue Begründung zu zaubern: Der Betroffene hätte durch die verworfene Revision schon länger Gründe zu Aktionen gehabt.

Kurzübersicht: Was die Polizei alles weiß und lügt

Beobachtungen am Gericht	Lügen für die CDU-Geschäftsstelle	Lügen für den Altenfeldsweg
1.42 Uhr Polizei sichtet Personen am Gericht	1.46 Uhr Streife will Jörg B. am Spenerweg sehen	
1.50 Uhr MEK beginnt ständige Observation am Gericht. Ab jetzt werden FederballspielerInnen durchgängig am Gericht von der Polizei (MEK) beobachtet	2.13 Uhr Polizei will Jörg B. am Spenerweg gesehen haben	
2.28 Uhr Streife beobachtet FederballspielerInnen (darunter Jörg B.)	2.27 Uhr Zeugin sieht Personen	
2.45 Streife beobachtet FederballspielerInnen (darunter Jörg B.)	2.35 Uhr Bohrergeräusche an der der CDU-Geschäftsstelle	2.38 Uhr Noch keine Graffiti
2.47 Uhr Streife beobachtet, wie SpielerInnen das Gelände zu Fuß verlassen	2.50 Uhr Polizeistreife trifft ein	2.45 Uhr Graffiti gefunden

Fehlender Grund für Radfahrt

Die Polizei stellt die Behauptung auf, es gäbe keinen Grund für die Radtour (Antrag auf Gewahrsam). Tatsächlich wurde Federballspiel beobachtet, außerdem stellte die Polizei Lebensmittel in den Fahrradtaschen fest, die offensichtlich aus Abfallcontainern von Lebensmittelmärkten stammten. Der Polizei Gießen ist bekannt, dass etliche Aktivistinnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt von solchen Lebensmitteln leben. Deshalb suchten Polizeifahrzeuge im Fahndungsverlauf gezielt Supermärkte mindestens in Alten Buseck und Gewerbegebiet Reiskirchen ab. (1. Bl. 57+86, Punkt 4 = Listen von Lebensmitteln in Fahrradtaschen).

Fluchtgefahr

Als Grund für die Festnahmen wird schließlich Fluchtgefahr behauptet, obwohl schon von der Fahrtrichtung auch der Polizei klar gewesen war, dass die observierten Personen schlicht Richtung Projektwerkstatt und damit für einige zu ihrem angemeldeten Wohnsitz unterwegs waren. Warum das als Fluchtgefahr gewertet wurde, ergibt sich aus keiner Unterlage (1. Bl. 68+99 = Festnahmeprotokolle)

15.5.2006

9.20 Uhr

Verlegung des Inhaftierten in die Einzelzelle Nr. 220 (Block II). Er erhält Stift und Papier zurück, jedoch keine Möglichkeit, die dann geschriebene Beschwerdebeurteilung zum nebenan liegenden Amtsgericht zu leiten.

10.45 Uhr

Ein Rechtsanwalt besucht den Inhaftierten. So kann eine Beschwerdebeurteilung doch zum Gericht gelangen. Das aber war reines Glück. Der Alltag des Justizvollzuges hätte den Rechtsweg versperrt.

12.30 Uhr

Es wird bemerkt, dass die Unterbringung in einer JVA ein Rechtsfehler ist. Jörg B. wird nun in den zentralen Polizeigewahrsam nach Frankfurt transportiert. Auf dem Einlieferungsschein steht plötzlich mit roter Schrift quer über das Titelblatt „Gewalttätig“

Wer das darauf notiert hat, ist unklar. In dieser Phase hatte nur die Gießener Polizei Zugang zu dem Zettel, der ursprünglich vom Richter Gotthardt ausgefüllt wurde. Der zusätzliche Auftrag, der in den Akten noch nicht enthalten ist (2. Bl. 10), kann daher nur von der Gießener Polizei stammen. Als Ziel kann vermutet werden, die Polizei in Frankfurt gegen den Betroffenen voreingenommen zu machen.

15.05 Uhr

Der Rechtsanwalt legt währenddessen sofortige Beschwerde ein (2. Bl. 12). Als Anlage reicht er auch die Begründung des Betroffenen mit ein (2. Bl. 15).

18.18 Uhr

Die Polizei gibt eine Pressemitteilung zu den Vorgängen heraus, in der sie öffentlich behauptet, die Festgenommenen seien der Sachbeschädigung verdächtig. Da die Polizei weiß, dass das nicht stimmt, handelt es sich um eine Straftat der falschen Verdächtigung und der Beihilfe zur Freiheitsberaubung (1. Bl. 302).

Am 14.05.2006 wurde durch ein den Antragsteller observierendes mobiles Einsatzkommando festgestellt, dass 5 Personen, darunter der Antragsteller, mit Fahrrädern und einem Anhänger von Reiskirchen-Saasen in Richtung Gießen fuhren. Die Personen führten diverse Eimer mit sich. Gegen 01.00 Uhr erreichte der Antragsteller gemeinsam mit den anderen Personen die Wieseckauen und durchfuhr diese. Danach trennte sich die Gruppe und der Antragsteller konnte aufgrund der Dunkelheit und des unübersichtlichen Geländes nicht länger ununterbrochen observiert werden.

Abb. In einem Schreiben der Polizei an das OLG am 16.8.2006 gibt die Polizei die MEK-Observation zu, behauptet aber nun in einer neuen Lüge, dieses hätte den Kontakt zur beobachteten Person verloren.

Rechtliche Schritte und Folgen

In Folge der Ereignisse stellte der Hauptbetroffene mehrere Anzeigen gegen PolizeibeamtInnen und RichterInnen. Gegen den aus einem fahrendem Auto springenden Polizeibeamten erhob er den Vorwurf des schweren Eingriffs in den Straßenverkehr. Gegen Richter Gotthardt und die RichterInnen am Landgericht, welche die sofortige Beschwerde gegen den Unterbindungsgewahrsam verschleppten, stellte er Anzeige wegen Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung. Zudem wandten sich mehrere Betroffene mit Widersprüchen bzw. Beschwerden gegen ihre Festnahme, die zum Teil schon abgewickelt wurden und mit Ablehnungen durch die einschlägig bekannte Amtsrichterin Kaufmann endeten. Ein anderer Betroffener legte zuerst Widerspruch gegenüber der Polizei ein, welche diesen zurück wies mit der Rechtsmittelbelehrung, dass eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich sei. Verantwortlich für diesen Text war Assessorin Brecht (PP Mittelhessen). Nachdem die Fortsetzungsfeststellungsklage erfolgte, wandte sich die einschlägig bekannte Brecht an das Verwaltungsgericht – mit der umgekehrten Argumentation, dass der verwaltungsrechtliche Weg nicht eröffnet sei.

Gegen die polizeiliche Maßnahme vom 14.05.2006 und diesen Widerspruchsbescheid kann Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Gießener Allgemeine enthüllt wiederum, dass diese Pressemitteilung über den Schreibtisch des Innenministers Bouffier ging – dieser hat damit diese Straftaten auch begangen (Gießener Allgemeine, 19.5.2006, S. 26, und Kommentar am 30.5.)

Der inzwischen wieder entlassene Patrick N. erhebt Klage gegen seine Inhaftierung vor dem Verwaltungsgericht (Az. 10 E 1421/O6).

16.5.2006

Das Landgericht weist an, dass über die Beschwerde zur Inhaftierung nicht zu verhandeln sei, sondern dass zuerst der vom Richter Gotthardt ausgedachte Befangenheitsantrag zu behandeln sei. In der Beschwerdebegründung hatte der Betroffene allerdings bereits formuliert, nie einen Befangenheitsantrag gestellt zu haben. Das Landgericht beachtet das nicht und ordnet an, erstmal sei der erfundene Antrag zu behandeln (1. Bl. 164). Das dauert zwei Tage. Es entsteht der Verdacht, dass diese Verzögerung auch der Grund für das Manöver des Landgerichts ist. Währenddessen sitzt der Betroffene in Haft, ohne dass seine Beschwerde überprüft wird. Wahrscheinlich hofft das Gericht auf eine Verzögerung bis zum 18.5., weil dann die offizielle Haftphase des Betroffenen begonnen hätte und das Ziel der Repression ja war, ihn vorher nicht mehr freilassen zu müssen.

Die Polizei Mittelhessen lässt die Verbindungsdaten der zwei im Umfeld der Projektwerkstatt eingesetzten Handys überprüfen – ergebnislos. (1. Bl. 165 ff.)

Staatsschutzbeamtin Cofsky erhält das Ergebnis der DNA-Untersuchungen zu den Handschuhen im Altenfeldsweg. Die DNA des deswegen in Gewahrsam befindlichen Bergstedt ist nicht gefunden worden. Es geschieht ... nichts. Cofsky gibt das Ergebnis nicht an die Gerichte weiter und beantragt auch nicht die Freilassung. Ermittlungsergebnisse werden nur verwendet, wenn sie dem gewünschten Ergebnis entsprechend. Im Zweifel werden sie gefälscht oder vertuscht (1. Bl. 136 = Gesprächsnotiz KOKin Cofsky mit dem HLKA; 1. Bl. 138 = Bericht des HLKA).

Rechtliche Bewertung

Das Vorgehen ist Freiheitsberaubung mit System: Aus Mangel an „erfolgreichen“ Strafverfahren griffen Repressionsorgane gezielt zum Unterbindungsgewahrsam, um unliebsame Personen aus dem Verkehr zu ziehen. Ausgangspunkt dafür war insbesondere der Staatsschutz Gießen. Dessen Strategie ging auf, weil RichterInnen an Amts- und Landgericht offensichtlich beleglose Anträge der Polizei annahmen und über ein ähnlich ausgeprägtes Interesse verfügten, kritische AktivistInnen der Freiheit zu berauben. Im vorliegenden Fall kann diese sich etablierende Methode als systematisch angelegte Freiheitsberaubung angesehen werden – ein eklatanter Bruch mit der Freiheitsgarantie, die in der Verfassung (Art. 2, 2 GG) verankert ist. Dieser wurde von allen Instanzen betrieben, wobei Amts- und Landgericht besonders deutlich hervortraten. Gesondert als Freiheitsberaubung anzusehen waren die beiden JVA Zwischenstationen der betroffenen Person.

Die schon beschriebene Verschleppungstaktik des Landgerichts war zudem nicht nur eine Freiheitsberaubung, sondern auch Rechtsbeugung im Amt; dazu sind die Urteile gegen den damaligen Hamburger Richter Schill von Bedeutung: Das Landgericht Hamburg hatte Rechtsbeugung durch Unterlassen (Verschleppung der Beschwerde) bejaht. Dieses Urteil war zwar in der Revision durch das BGH (5 StR 92/01) aufgehoben worden, aber nur wegen Verfahrensmängeln bei der Prüfung, wieweit die zweitägige Verzögerung tatsächlich auf Absicht zurückzuführen sei. Im vorliegenden Verfahren hatte das Landgericht bereits zwei Tage lang die Beschwerde verschleppt und plante, diese gar nicht zu behandeln. Nach telefonischer Beschwerde plante das Landgericht, die Beschwerde so zu behandeln, dass nach insgesamt fünf Tagen diese erst bei dem zuständigen Gericht vorgelegt hätte. Das ist deutlich weitergehend als im verurteilten Fall von Richter Schill. In der Revision des BGH hatte dieses im gleichen Urteil zudem die Revision der Staatsanwaltschaft anerkannt mit der Festlegung, dass bei Bejahung einer Rechtsbeugung auch die Freiheitsberaubung zu verurteilen sei. Auszug aus dem Urteil des BGH (5 StR 92/01):

dem Freiheitsentziehungsgesetz einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht gegeben (Meixner/Fredrich, Kommentar zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 10. Auflage, § 33 Rn. 12).

Abb. Zwei Schreiben der Polizei zum gleichen Vorgang mit genau gegenteiligen Angaben (beide verfasst von der Rechtsassessorin Brecht).

Die Polizei entdeckt eine Sachbeschädigung am Gebäude des RCDS nahe der CDU-Zentrale. Der Zeitpunkt der Sachbeschädigung kann nicht mehr geklärt werden (1. Bl. 193).

15.09 Uhr

Der Rechtsanwalt des Betroffenen fragt beim Gericht an, warum in der Freiheitsentziehungssache keine Entscheidung gefällt wird (2. Bl. 30).

17.5.2006

Die Frankfurter Rundschau enthüllt die MEK-Überwachung der Projektwerkstatt-AktivistInnen (1. Bl. 301 = FR, 17.5.2006, S. 23).

9.53 Uhr

Der Rechtsanwalt des Betroffenen teilt dem Landgericht mit, dass er die gewählte Vorgehensweise, zunächst langwierig einen vermeintlichen Befangenheitsantrag zu behandeln, für rechts- und verfassungswidrig hält.

Das Amtsgericht bearbeitet im Schnecken tempo den Befangenheitsantrag.

12.18 Uhr

Das Amtsgericht schickt an den Rechtsanwalt des Betroffenen ein Fax zwecks Stellungnahme zum Befangenheitsantrag und der dienstlichen Äußerung von Richter Gotthardt, der sich nicht für befangen hält (2. Bl. 24).

12.20 Uhr

Das Amtsgericht schickt die gleiche Anfrage an den Betroffenen Jörg B. in die JVA Gießen. Nur: Der sitzt da seit zwei Tagen nicht mehr (2. Bl. 25).

13.08 Uhr

Der Rechtsanwalt des Betroffenen verzichtet auf eine Stellungnahme und erneuert die Kritik an dem Verfahren.

14.15 Uhr

Das Bundesverfassungsgericht setzt die Straffhaft von Jörg B. aufgrund von dessen Verfassungsbeschwerde bis zur Entscheidung in der Hauptsache aus (2. Bl. 37). Damit ist der Unterbindungsgewahrsam, der mit dem bevorstehenden Haftantritt begründet wurde, aus einem weiteren Grund hinfällig. Doch die Gießener Gerichte beschäftigen sich weiter ausführlich mit einem nie gestellten Befangenheitsantrag.

15.44 Uhr

Die Staatsanwaltschaft Gießen teilt dem Rechtsanwalt des Betroffenen mit, dass sie aufgrund des BVerfG-Urteils davon ausgeht, dass alle Beschwerden gegen den Haftantritt damit gegenstandslos sind. Um eine Freilassung des Verhafteten bemüht sie sich nicht. Den Antrag auf Haftaufschub bis zur Entscheidung des BVerfG, der auch an die Staatsanwaltschaft ging, hatte diese gar nicht bearbeitet.

18.5.2006

8.00 Uhr

Obwohl bereits klar ist, dass Unterbindungsgewahrsam nicht in einer JVA abgelesen werden kann, wird Jörg B. vom Frankfurter Polizeipräsidium in die JVA Preungesheim gebracht. Nach ca. einer Stunde in der Zelle wird er dort entlassen.

9.22 Uhr

Das Landgericht Gießen ordnet die Freilassung von Jörg B. an, bestätigt aber die Richtigkeit des Unterbindungsgewahrsams bis zu diesem Zeitpunkt. Dabei stellt das Landgericht durch die RichterInnen Geilfus, Dr. Berledt und Schnabel die Logik auf, dass die Anschläge am 3./4.5. und 8.5. eine Reaktion auf die am 10.5. zugestellte Ladung zum Haftantritt gewesen seien. Dass das gar nicht möglich ist, kommt den RichterInnen offenbar nicht in den Sinn. Auszug aus dem Beschluss 7 T 215/O6: „Die Umstände sprechen dafür, dass die Straftaten, die dem Betroffenen vorgeworfen werden, wenn dieser Vorwurf zutreffend sollte, von ihm im Zusammenhang mit dem für den 18.5.2006 vorgesehen Antritt der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Land-

„Auf der Grundlage der vom Landgericht zu den subjektiven Vorstellungen des Angeklagten getroffenen Feststellungen kommt es entgegen der Rechtsauffassung des Tatrichters nicht darauf an, daß der Angeklagte die Ordnungshafbeschlüsse für formal und sachlich rechtsfehlerfrei erachtete. Ebensowenig wie der Vorsatz der Rechtsbeugung durch die Vorstellung des Täters, er handele im Ergebnis gerecht, in Frage gestellt wird, wenn sich sein Handeln in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und an eigenen Maßstäben anstelle der vom Gesetzgeber statuierten ausrichtet (vgl. BGHSt 32, 357 [360]), kann den Richter eine solche Vorstellung bei idealkonkurrierenden Delikten entlasten. Die Anordnung freiheitsberaubender Maßnahmen zu Lasten des Bürgers ist ebenso wie ihre Aufrechterhaltung nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen justizförmigen Verfahrens zulässig, zu dem auch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes unter Beachtung des Beschleunigungsgebots gehört. Sollte der neue Tatrichter daher auf der Grundlage rechtsfehlerfrei getroffener Feststellungen erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeklagte durch eine verzögerte Weiterleitung der Beschwerden an das Oberlandesgericht die Freilassung der inhaftierten Zuhörer zu einem früheren Zeitpunkt gezielt verhindert hat, wird der Angeklagte auch wegen Tateinheitlich begangener Freiheitsberaubung zu verurteilen sein.“

Zudem liegt falsche Verdächtigung vor: Die bei Gießener Ermittlungs- und Justizbehörden verbreitete Methodik, Protestgruppen per falscher Verdächtigung zu kriminalisieren, bildete auch in diesem Fall erst die Grundlage für die beschriebene Freiheitsberaubung, die damit allerdings nur notdürftig kaschiert wurde. Dabei sind zum einen Taten gemeint, welche dem Betroffenen ohne einen einzigen Beweis untergeschoben und mit nachweislich falschen Argumentationen (z.B. als Motivation könne der bevorstehende Haftantritt angesehen werden) verknüpft wurden. Denn für die herangezogenen Angriffe auf die Bouffiersche Kanzlei gibt es keine Beweismomente, die auf den Betroffenen verweisen. Noch deutlicher fallen die in Bezug auf den 14. Mai 2006 formulierten Verdächtigungen als bewusste Lügen auf und stellen damit eine neue Qualität dar: Sowohl Polizei als auch den verantwortlichen RichterInnen war – so in den Akten nachvollziehbar – bekannt, dass der Betroffene nicht als Täter für Graffiti oder ähnliche Straftaten in Frage kam, weil er unter aufwendiger Observation stand,

gerichts Gießen vom 3.5.2005 begangen worden sind. Die Ladung und damit der Termin 18.5.2006 waren aber erst am 10.5., also nach den Attacken auf die Kanzlei Bouffier, verfasst und zugestellt worden.

Spät

In Saasen werden die Fahrzeuge des MEK nacheinander enttarnt und verlassen nach einigem Hin- und Hergefahren schließlich den Ort.

19.5.2006

Der Rechtsanwalt des Betroffenen reicht Beschwerden gegen die Inhaftierung und den Unterbindungsgewahrsam ein.

Die Gießener Allgemeine berichtet, dass die Presseinformationen der Polizei mit der Behauptung des Tatverdächtigen am 14.5.2006 über den Schreibtisch des Innenministers gingen (Gießener Allgemeine, 19.5.2006, S. 26, und Kommentar am 30.5.).

22.5.2006

Ein neues Ziel der Ermittlungen wird in den Polizeiunterlagen benannt: Die Aufklärung der Attacken auf die Anwaltskanzlei Bouffier/Dr. Gasser (I, Bl. 174). Die Ermittlungen zum 14.5.2006 dienen dem Ziehen von Vergleichsproben. Vorrangig ginge es die Sicherheit der Innenminister Bouffier und Dr. Gasser.

24.5.2006

Die Beschwerde geht an das Oberlandesgericht, dortiger Eingang am 26.5.2006 (2, Bl. 80).

die insbesondere im Tatzeitraum lückenlos nachwies, dass er sich fußballspielend auf Gerichtsgelände aufgehalten hatte. D.h. es gab sogar eindeutige Beweise für die Unschuld der weggehafteten Person, weil es nicht möglich ist, zur gleichen Zeit an zwei verschiedenen Orten zu sein. Von daher ist eindeutig belegt, dass Polizei und Justiz ganz bewusst logen und vertuschten, um missliebige Personen hinter Gitter wandern zu lassen. Diese Strategie der falschen Verdächtigung war im vorliegenden Beispiel so systematisch angelegt und umschließt einen derart weiten Kreis (Polizeiführung und -Einsatzkräfte, RichterInnen am Amts- und Landgericht), dass zudem von einer kriminellen Vereinigung ausgegangen werden muss.

Die vorgenannten Punkte waren im konkreten Fall verbunden mit dem ähnlich systematischen Versuch, Informationen für die Verteidigung zurückzuhalten und zu vertuschen. Besonders gut dokumentiert sind die Lügen von Amtsrichter Gotthardt im Verhör mit dem Betroffenen, der nichts über seine Totalüberwachung erfahren sollte. Aber auch das Landgericht wirkte, z.B. mit der Zurückhaltung der Akten, an der Vertuschung mit.

Aktueller Stand am 4.9.2006

Inzwischen ermöglichte umfangreiche Akteneinsicht, das absurde und vergleichsweise aufwendige Einsatzkonzept der Polizei sowie die von dieser begangenen und von RichterInnen gedeckten Straftaten zu erhellen. Bis heute fehlen aber vollständig Aussagen und Aktenvermerke der eingesetzten Spezialeinheit (MEK), die unbedingt für die rechtliche Gesamtbewertung herangezogen werden müssen.

Die Anzeigen wurden formal von der Staatsanwaltschaft aufgenommen. Und bisher ist in der Sache nichts weiter passiert; angesichts der früheren Erfahrungen ist davon auszugehen, dass es auch in diesem Fall nur eine Frage der Zeit ist, bis alle Verfahren ohne Ermittlungen eingestellt werden. Die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme ist noch nicht entschieden. Die vom Betroffenen gesondert eingelegte Beschwerde gegen die JVA-Aufenthalte während des Unterbindungsgewahrsam wurde bis heute nicht bearbeitet.

■ Mehr Informationen: www.knast-aktionen.de.vu.

26.5.2006

Der Rechtsanwalt des Betroffenen reicht weitere Beschwerden gegen die Inhaftierung und den Unterbindungsgewahrsam ein.

31.5.2006

Das Amtsgericht Gießen beschließt, dass die Entnahme von DNA bei den vermeintlich Tatverdächtigen rechtmäßig war und ist (Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/O6)

6.6.2006

Das Amtsgericht Gießen weist die Beschwerde des Wohnungsinhabers der durchsuchten Wohnung, Patrick N., als unbegründet ab (Az. 501 Js 12450/O6). Das ist kein Wunder, da der Betroffene Akteneinsicht beantragt hatte, um eine Begründung nachzureichen. Das wartet das Gericht aber nicht ab und beschließt vor Herausgabe der Akten!

Noch am gleichen Tag (wenn es so herum ist, geht alles immer ganz schnell ...) erhalten die Betroffenen Vorladungen zur DNA-Entnahme durch das Polizeipräsidium Mittelhessen.

8.6.2006

Die Betroffenen Patrick N. und Jochen K. legen Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsgerichtes zur DNA-Entnahme ein.

9.6.2006

Das Amtsgericht (Richterin Kaufmann) beschließt, dass die Beschlagnahmen bei den am 14.5.2006 Festgenommenen rechtmäßig waren (5610 Gs – 501 Js 12450/O6). Als Grund führt sie den weiter bestehenden Tatverdacht an, erweitert den aber plötzlich um Farbschmierereien in der Weserstraße. Dort liegt die Kanzlei von Innenminister Bouffier. Alle bisher vorliegenden Polizei- und Gerichtsakten, alle Anträge und schriftlichen Vorgänge geben keinerlei Hinweis auf solche Graffiti auch an diesem Ort. Es scheint, dass der AmtsrichterIn hier ihre Phantasie im bei ihr üblichen Verfolgungswahn durchgegangen ist und das Graffiti in Nähe der Bouffierschen Kanzlei zum Zwecke der Kriminalisierung erfunden wurde.

10.6.2006

Der Förderverein, dem das von der Hausdurchsuchung betroffene Haus gehört, fragt bei der Polizei die Hintergründe der Hausdurchsuchung an, weil er nie eine Information erhalten habe, was aber gesetzlich vorgeschrieben ist. Er erhält nie eine Antwort.

16.6.2006

Der Förderverein legt Beschwerde/Klage beim Verwaltungsgericht Gießen ein, weil keine Formvorschrift von der Polizei eingehalten und er bis heute nicht offiziell von der Durchsuchung informiert worden sei.

21.6.2006

Das Amtsgericht Gießen beschließt, dass seine Beschlüsse zur DNA-Entnahme rechtmäßig waren (Az. 5610 Gs – 501 Js 12450/O6).

Weitere Fallbeispiele für Freiheitsberaubung

Gedichte-Lesung mutiert zu Brandanschlag

Am Abend des 9.12.2003 fand vor der Staatsanwaltschaft Giessen eine öffentlich angekündigte Gedichtelesung statt. Diese war mit Bezug zu dem am 15.12.2003 anstehenden Prozesses gegen zwei Aktivisten aus dem Umfeld der Projektwerkstatt angesetzt worden, um die absurden Sicherheits- und Bewachungsmaßnahmen im Vorfeld zu karikieren. Die Polizei reagierte wenig humorvoll: 12 TeilnehmerInnen der Lesung wurden 18 Stunden in Gewahrsam genommen. Bekannt wurde zudem, dass EKHK Puff, damaliger Chef des Staatsschutz Giessen, beim Amtsgericht Giessen eine Verlängerung des Gewahrsams beantragte mit dem klaren Ziel, die betroffenen Personen länger wegsperrn zu können – jedoch ohne Erfolg. Aktuelle Fälle wie der 14. Mai 2006 zeigen aber, dass Gerichte in Giessen solche Kurzzeit-Wegsperr-Szenarios inzwischen bereitwillig unterstützen.

Während die Betroffenen im Zellentrakt des Polizeipräsidiums Mittelhessen saßen, gab die Polizei eine Pressemitteilung heraus, die auch ins Internet eingestellt wurde: „Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Giessen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden.“ Die Story der Polizei war frei erfunden: Bei den Durchsuchungen wurde tatsächlich außer Zetteln mit Gedichten keine Gegenstände (Spraydosen, Farbe usw.) aufgefunden, die für solche Aktionen geeignet wären. Den Giesener Zeitungen war das noch nicht genug – dort wusste mensch mehr als die Polizei: „Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei.“ (Giessener Anzeiger, 11. Dezember 2004, S.9). Noch genauere Informationen müssen Bernd Altmeppen vorgelegen haben: „Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien.“ (Giessener Allgemeine, 11. Dezember 2004, S. 23, Autor: Bernd Altmeppen).

Festnahmen nahe der Staatsanwaltschaft

GIESSEN. Elf Personen hat die Polizei am Dienstag gegen 22.15 Uhr am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Giessen in der Marburger Straße festgenommen. Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei. Alle wurden am Mittwoch entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an Schmierereien in der Nacht zum 3. Dezember an Justizgebäuden beteiligt waren.

Abb. Gießener Anzeiger, 11. Dezember 2004 (S.9, links) und Gießener Allgemeine, 11. Dezember 2004 (S. 23, rechts).

Zwölf Personen nahe des Amtsgerichts festgenommen

GIessen (ba). Zwölf verdächtige Personen sind am Dienstagabend von der Polizei in unmittelbarer Nähe der Justizgebäude festgenommen worden. Nach den neuerlichen Farbverunstaltungen an den Fassaden von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft hatten die Beamten einen noch intensiveren Streifendienst in diesem Bereich eingerichtet. Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien. Elf der zwölf Verdächtigen verbrachten die Nacht im Polizeigewahrsam und wurden gestern Nachmittag wieder auf freien Fuß gesetzt.

Zuvor hatten die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in enger Zusammenarbeit entschieden, dass das neue Unterbringungsgewahrsam nicht zur Anwendung kommen soll. Das hätte eine Festsetzung der Personen bis zu sechs Tagen ermöglicht.

Die Festgenommenen kommen offenkundig aus dem Dunskreis der Projektwerkstatt Saasen. Ihr Radselührer muss sich in der kommenden Woche vor dem Gießener Amtsgericht verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt vor.

Lügen-„Update“ nach Beschwerde

Wenige Tage nach dem unerwartet kurzen Gedichte-Lesung legte ein Betroffener bei der Polizei Beschwerde gegen die Maßnahme ein. In einem Brief vom 27.05.2004 erklärte die Assessorin Brecht (PP Mittelhessen) die Polizei-Aktion für rechtmäßig. Dabei wurde zur allseitigen Überraschung eine ganz neue Geschichte erzählt: War einen Tag nach der Lesung noch davon die Rede, dass die TeilnehmerInnen der Lesung Farbbattacken vorbereitet hätten, hieß es nun, mensch habe Utensilien für Brandanschläge mit sich geführt, die sogar noch Farbspuren von anderen Aktionen aufgewiesen haben sollen. Erwähnt wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen, das nach Analysen des LKA mit Lösungsmittel gefüllt gewesen sein soll. Zudem wurden etliche Vorverurteilungen und politische Verdächtigungen eingeführt (u.a. der Verweis auf einen Brandanschlag auf das für Gentechnik werbende Science Live Mobil, bei dem dieses völlig zerstört wurde). Warum das Gefäß erst ein halbes Jahr später benannt wurde, blieb völlig unklar.

22.6.2006

Die Polizei Mittelhessen erklärt in einem Widerspruchsbescheid die Festnahme des 14.5.2006 für rechtmäßig. Da sich der Bescheid nur auf die Festnahme bezieht (nicht auf den anschließenden Gewahrsam) und diese noch nicht richterlich bestätigt wurde, eröffnet sich an dieser Stelle der Weg vor das Verwaltungsgericht. Die Verfahren dort werden öffentlich geführt (anders als Beschwerden vorm Amts-, Land- und Oberlandesgericht).

1.7.2006

Der Betroffene Jörg B. reicht beim Amtsgericht Giessen Beschwerde gegen die Inhaftierung in der JVA Preungesheim ein. Zudem stellt er wegen dieser Inhaftierung Anzeige wegen Freiheitsberaubung bei der Staatsanwaltschaft Giessen (Az. dort: 501 UJs 49013/O6).

Ebenso stellt der Betroffene Strafanzeige gegen die Beschwerdeverfahren verschleppenden Richterinnen des Landgerichtes Giessen (Az. bei der StA Giessen: 501 Js 16177/O6). In gleicher Weise stellt er Strafanzeige gegen den Fahrer des Polizeiwagens, der aus dem fahrenden Auto sprang und dadurch Menschen gefährdete (Az. bei StA Giessen: 501 UJs 49162/O6).

Schließlich reicht Jörg B. Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme am 14.5.2006 ein, weil am 22.6. der Widerspruch bei der Polizei abgewiesen wurde (Az. 10 E 1698/O6).

10.7.2006

Der Beschwerdeführer bei der Fortsetzungsfeststellungsklage beantragt Prozesskostenhilfe.

17.7.2006

Das Landgericht Giessen beschließt, dass die Entnahme von DNA wegen des bestehenden Tatverdachts gerechtfertigt war. Damit vertritt das Landgericht also nach über zwei Monaten immer noch die These des bestehenden Tatverdachts. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach wie vor kein Gericht sich jemals in der Sache aktenkundig gemacht hat.

20.7.2006

Die Polizei Mittelhessen nimmt Stellung zur Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Festnahme am 14.5. Die Polizei behauptet erneut: „Der Kläger wurde am 14.05.2006 in Reiskirchen gem. § 127 StPO vorläufig festgenommen, da er der Sachbeschädigung in mehreren Fällen verdächtig war.“ (Az. bei der Polizei: V1 - 12 a 10 O3 W 21/O6).

1.8.2006

Das Landgericht weist die Beschwerde des Wohnungsinhabers der durchsuchten Wohnung, Patrick N., als unbegründet ab (Az. 501 Js 12450/O6).

Erst im Zuge dieser Beschlussfassung erhält der Betroffene Akteneinsicht. Diese Akten enthalten erstmals genauere Angaben über die Abläufe des 14.5. (siehe Quelle Nr. 1).

16.8.2006

Das Polizeipräsidium Mittelhessen räumt in einer Stellungnahme zur Beschwerde gegen den Unterbindungsgewahrsam von Jörg B. vor dem Oberlandesgericht erstmals ein, dass eine Observation durch das MEK stattgefunden hat. Allerdings ersetzt es die eine (nicht mehr aufrechtzuerhaltende) Lüge durch eine neue, indem die Polizei nun das Ergebnis der Observation falsch wiedergibt – nämlich dass diese im Stadtgebiet Giessen nicht weitergegangen wäre.

Unter anderem behauptet die Polizei: „Gegen 02:13 Uhr meldete eine Objektschutzstreife, man habe im Bereich des Spener Wegs, wo sich die Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes befindet, den Antragsteller gesehen: Erstens ist das schon deshalb falsch, weil die Objektschutzstreife nur die Vermutung ausgesprochen hat aufgrund des ihr vorliegenden Fotos. Gleichzeitig wurde die Person als 1,80m groß beschrieben, d.h. von der Größe her war die Abweichung derart stark, dass in der Polizeizentrale mit Sicherheit die Information sofort als Falschmeldung erkannt wurde. Zweitens wurde zu dieser Zeit die betroffene Person ja auch schon über 20min dauerhaft an einem ganz anderen Ort geortet und lückenlos überwacht. Das war der Einsatzzentrale (siehe Zeitplan am 14.5.2006) auch ständig bekannt. Am 16.8., also über zwei Monate später, war das der Polizei auch bekannt – die Stellungnahme an das OLG ist also weiterhin vorsätzlich falsch.“

24.8.2006

Fortsetzungsfeststellungsklage des Fördervereins (Hausbesitzer) zur Hausdurchsuchung: Das Verwaltungsgericht Giessen beschließt, nicht zuständig zu sein und gibt das Verfahren an das Amtsgericht ab (Az. 10 E 1663/O6). Dort wird jetzt entschieden, allerdings nicht-öffentlich. Das ist wohl auch das Ziel des Mandatars.

26.8.2006

Der Betroffene Jörg B. reicht bei der Staatsanwaltschaft Giessen Strafanzeige gegen Amtsrichter Gotthardt wegen Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung im Amt ein, zudem gegen die beteiligten Staatsschutzbeamten wegen falscher Verdächtigung und Beihilfe zur Freiheitsberaubung.

Entgegen Ihrer anders lautenden Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 12.12.2003, es seien bei den in Gewahrsam genommenen Personen keine Utensilien zur „Farbveränderung“ von Gerichtsgebäuden gefunden worden, konnte ein Chemikalienbehälter sichergestellt werden, den Sie versuchten, während die Beamten ihre Personalausweise kontrollierten, vor den Beamten zu verdecken. An diesem Behälter befanden sich Farbanhaftungen in der gleichen roten Farbe, mit welcher zuvor bereits mehrere öffentliche Gebäude, zuletzt das Gebäude der Staatsanwaltschaft Gießen sowie das Amtsgerichtsgebäude in der Nacht zum 03.12.2003 großflächig beschmiert worden waren.

In dem Behälter befand sich eine helle, scharf riechende Flüssigkeit, die von PHK Fritz als Terpentin oder Waschbenzin eingeordnet wurde. Auf dem Behälter befand sich ein Warnhinweis, der den Inhalt als gesundheitsgefährdend auswies. Durch das LKA Wiesbaden wurde zwischenzeitlich bestätigt, dass es sich um ein Lösungsmittel handelt, welches zur Herstellung eines Brandsatzes geeignet ist.

Abb. Bescheid der Polizei Mittelhessen vom 27.5.2004.

Die Schilderungen der Polizei legten nahe, dass es sich bei dem Gefäß tatsächlich um ein Utensil der Reinigungsfirma handelte, die mit der Säuberung der beschmierten Gebäude beauftragt wurde. Diese Einschätzung wurde später von POK Broers bestätigt, der einen entsprechenden Vermerk anfertigte: „Eine Untersuchung des Gefäßes beim HLKA kam zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden.“ Auch die zweite Story der Polizei war also frei erfunden, um die Inhaftierung unerwünschter Personen zu rechtfertigen.

Anzeige, Einstellungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Am 10.6.2004 stellte einer der „Gedichte-Gewahrsamler“, mit Bezug zum 9.12.2003 Strafanzeige gegen die verantwortlichen Beamten: Werner Tuchbreiter (Pressestelle im Polizeipräsidium Giessen), Polizeipräsident Manfred Meise und der leitende Polizeidirektor Günther Voss. Angezeigt wurden Politische Verdächtigung (§ 241a Strafgesetzbuch), Falsche Verdächtigung (§ 164), Beweismittelfälschung (§ 269) sowie Freiheitsberaubung (§ 239). Mit Schrieb vom 1.9.2004 verkün-

31.8.2006

Der Beschwerdeführer bei der Fortsetzungsfeststellungsklage erhält Akteneinsicht in die Akte zu seiner Festnahme. Diese enthält kein einziges Papier, das vor der Festnahme entstanden ist oder Vorgänge der Zeit davor beschreibt oder belegt. Daher ist in der vorliegenden Gerichtsakte kein Grund für die Festnahme zu erkennen. In einem Schreiben an das Verwaltungsgericht weist der Beschwerdeführer am 1.9.2006 auf diese Lücken hin und beantragt daher die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Festnahme. Gleichzeitig weist er auf vorhandene Akten mit mehr Informationen hin, die ebenfalls zu seinen Gunsten beweisen, dass keinesfalls ein Tatverdacht gegen ihn bestand oder besteht.

Zudem erhalten Betroffene Akteneinsicht in Akten, die die Vorgänge des 14.5. klären (siehe Quellen Nr. 1).

1.9.2006

Der Betroffene reicht als Ergänzungen zu seinen Strafanzeigen die Ergebnisse der Auswertung der Akteneinsicht nach. Danach ist bewiesen, dass die Polizei wusste, dass er nicht tatverdächtig war.

6.9.2006

Der Anwalt des Betroffenen reicht ebenso die Ergebnisse der intensiven Aktenauswertung als Ergänzung zur Beschwerde gegen den Gewahrsam an das Oberlandesgericht und fordert die Hinzuziehung der Akten.

dete Staatsanwalt Vaupel die Einstellung des Verfahrens. Auch er wiederholte die Geschichte, mit der bereits die Polizei ihre Maßnahme für rechtmäßig erklärt hatte: „Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen.“ Gegen die Einstellung wurde umgehend Beschwerde eingelegt. Auch der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Frankfurt, die sich mit der Beschwerde beschäftigen musste, fiel nichts Neues ein. Daher erreichte den Anzeigensteller auch in diesem Fall ein knapp gehaltenes, auf den 5.11.2004 datiertes Einstellungsschreiben. Darin fand sich die schon von Staatsanwalt Vaupel vorgetragene Ansicht, dass Farbanhaftungen an Hosen und Gefäßen Utensilien darstellen, um Gerichtsgebäude zu bemalen. Den Staatsanwaltschaften war zu Gute zu halten, dass sie höchstwahrscheinlich wenig praktische Erfahrung mit der Durchführung von Farbanschlägen haben dürften.

Am 10.12. wurde beim Oberlandesgericht (OLG) in Frankfurt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt – gibt ein Gericht diesem Mittel statt, ist die Staatsanwaltschaft gezwungen, Anklage zu erheben. Allerdings besteht dabei Rechtsanwaltszwang, d.h. Normalsterbliche können dieses Mittel nicht selber einlegen, wodurch bereits einige (auch finanzielle) Hürden gesetzt sind. In einem Beschluss des OLG vom 28.12.2004 wurde der von einem Rechtsanwalt eingereichte Antrag aufgrund formaler Mängel als unzulässig verworfen. Damit machte es sich das Gericht sehr einfach – gleichzeitig markierte diese Entscheidung auch den Endpunkt dieses konkreten Verfahrensgangs. Den mit dem Fall konfrontierten Staatsanwaltschaften und dem OLG war es also gelungen, Polizei und Presse davor zu schützen, öffentlich als LügnerInnen dargestellt zu werden.

Auch in diesem Fall waren falsche Verdächtigungen gepaart mit Freiheitsberaubung offensichtlichster Art, gerade angesichts der wechselnden Begründungen für die Straftat. Eine Rechtsgrundlage für die Inhaftierung war zu keiner Zeit gegeben und selbst der ausgebliebene Versuch, niedrigschwelligere Mittel (Platzverweise) hätte über keine rechtliche Basis verfügt, weshalb im Gesamten ein Verstoß gegen Grundrechte festzustellen war. Zudem ist auf Seiten der eingeschalteten Staatsanwaltschaften (und des OLG) der erfolgreiche Versuch zu kritisieren, Ermittlungen gegen die TäterInnen im Keim zu ersticken.

Der Einsatzplan

Es waren etliche Polizeigruppen an der Polizeiaktion beteiligt. Diese erhielten bestimmte Aufträge, aber einige waren nur über die ihren Teil betreffenden Dinge informiert, wussten aber nichts über den Gesamtplan.

Auftrag für die Objektschutzgruppe „Bouffier“

„Im Zeitraum 13.05.2006, 19.00 Uhr – 14.05.2006, 07.00 Uhr wurde ich als Führer eines Objektschutzkommandos bei der Polizeistation Gießen-Nord eingesetzt. ... Auftrag war die Bestreifung des Altenfeldsweges im Bereich eines gefährdeten Objekts. Bei der Einsatzbesprechung wurde ein gesondertes Augenmerk auf eine Person namens BERGSTEDT, welcher sich vermutlich mit anderen Personen umgibt, gelegt. Gegen 1.00 Uhr wurde ich durch PK Kaiser fernmündlich über ein Gespräch mit dem PVD, Schust, informiert. Inhalt dieses Gesprächs war, dass die og. Personengruppe um BERGSTEDT von operativen Zivilkräften aufgenommen und observiert wird. Ein Herantreten an die Personengruppe sollte nicht geschehen. Alle Maßnahmen, welche sich auf diese Personengruppe beziehen, sollten vorher mit der Einsatzzentrale Gießen abgesprochen werden. Der Inhalt dieses Telefonats sollte und wurde fernmündlich an die anderen Streifen weitergegeben.“ (1. Bl. 22, wdh. 35 = Vermerk von POK Kohlenberg)

Nach diesem Einsatzplan ist sicher, dass

- Die Einsatzzentrale (z.B. der dortige PVD, Schust) immer über alles (!) informiert war, d.h. die Polizei wusste damit auch, dass die später Festgenommenen nicht tatverdächtig, weil zur Tatzeit Federballspielen an einem anderen Ort waren.
- Die Polizei wollte, dass eine Straftat begangen wird. Hier zeigt sich ein Verfolgungswille, bei dem die Straftat selbst mit provoziert wird, um endlich mal einen Erfolg zu haben.
- Die Polizei ergriff eine Vielzahl von Maßnahmen, damit die beobachtete Gruppe das umfangreiche Polizeiaufgebot um sie herum und den Einsatzplan nicht bemerkt.
- Nachdem der Plan der Polizei, eine Straftat zu provozieren und dann die TäterInnen auf frischer Tat zu erwischen, scheitert, entscheidet sie sich dennoch für einen Zugriff und dann zur Erfindung eines Tatverdachts unter Verschleierung dessen, dass sie selbst weiß, dass es nicht stimmt.

Diese Details gehen auch aus anderen Vermerken hervor:

Polizeikontakt zur RadlerInnengruppe unbedingt vermeiden

„Im Laufe der Nacht wurde der Streife über Funk und auch über Telefon von hiesiger Wache mitgeteilt, dass sich Personen der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten. Eine offene Kontrolle dieser Personen bei deren Antreffen sollte unterblieben. Es sollte lediglich Mitteilung über deren Standort erfolgen.“ (1. Bl. 16, Vermerk POK Kelch)

„Gegen 01:10 Uhr kam vom Kommandoführer, POK Kohlenberg, per Handy die Anweisung, die vorgenannten Personen beim Antreffen nicht zu kontrollieren, sondern lediglich die Feststellungen direkt an die EZ weiterzuleiten. Diese Weisung sei unmittelbar von der EZ ergangen. ... Gemäß Auftrag entfernten wir uns vorübergehend aus dem Bereich.“ (1. Bl. 25 = Vermerk POK Röder)

„Die PK'in Lerner und ich wurden kurz zuvor durch den POK Kelch informiert, dass bei Feststellung verdächtiger Personen die Leitstelle telefonisch zu informieren sei und keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind, da im Stadtgebiet operative zivile Kräfte eingesetzt wären, welche die verdächtigen Personen aufnehmen und möglichst auf frischer Tat ertappen sollen. Aus diesem Grund wurde die Leitstelle telefonisch informiert und eine Personenbeschreibung abgegeben. Weitere Maßnahmen erfolgten nicht. Wir verließen das Gebiet auf Weisung der operativen zivilen Kräfte, um deren Maßnahmen nicht zu stören.“ (1. Bl. 30 = Vermerk PK Franz)

„Eine Meldung an die EZ erfolgt umgehend, woraufhin die EZ anordnete, dass hiesige Streife sich unverzüglich aus diesem Bereich zu entfernen habe. Auf Nachfrage wurde angeordnet, dass man sich komplett zurückziehen solle und auch ein verdecktes Aufstellen im Nahbereich nicht zu erfolgen hat.“ (1. Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser)

Ziel: Observation, Straftaten nicht verhindern, sondern ermöglichen, aber dabei erwischen

und damit ein rechtliches Vorgehen gegen die Freiheitsberaubung unmöglich zu machen. Das war zum wiederholten Male nicht nur Strafvereitelung, sondern auch Rechtsbeugung im Amt, weil es urteilsgleiche Auswirkungen hatte (in diesem Fall: wie ein Freispruch wirkt). Der informelle Grundsatz „Gegen Polizei/Polizisten wird nicht ermittelt“, der hier aufschien, verstieß zudem gegen das Gleichheitsgebot der Verfassung.

■ Mehr Informationen: www.projektwerkstatt.de/9__12__03.

Gewahrsam nach „Feldbefreiung“

Am Freitag vor Pfingsten 2006 zerstörten vier AktivistInnen unter Beihilfe der sie festnehmenden Polizeibeamten Teile eines Versuchsfeldes mit transgener Gerste. Insgesamt sechs Personen wurden festgenommen und in Polizeigewahrsam verbracht. Zwei Personen entließ die Polizei relativ schnell wieder, die vier „FeldbefreierInnen“ führt sie dem Amtsrichter Hendricks vor. Wieder einmal lautete der Antrag der Polizei: Unterbindungsgewahrsam bis nach Pfingsten.

Ein bemerkenswertes Detail ereignete sich in der ersten von vier Anhörungen: Richter Hendricks versuchte zunächst, möglichst korrekt alle Seiten anzuhören. Das aber schuf ein Problem: Die Gießener Polizei konnte keine brauchbaren Gründe vorbringen, warum ein Platzverweis/Aufenthaltsverbot zur Sicherung des Genfeldes nicht ausreichen sollte. Zudem konnte niemand mit Bestimmtheit aussagen, ob der Angeschuldigte überhaupt gentechnisch veränderte Pflanzen zerstört hatte. Der hilflose Richter Hendricks schickte danach alle nach draußen und kündigte an, Telefonate u.a. mit der Führung der Gießener Polizei zu machen. Etwas später rief er alle wieder rein. Die Anhörung wurde nicht fortgesetzt, sondern Richter Hendricks hatte den Beschluss zum mehrtätigen Unterbindungsgewahrsam schon ausgedrückt: „Ich muss leider folgenden Beschluss verkünden.“ Gewaltenteilung war an diesem Punkt nicht mehr erkennbar; vielmehr schien im vorliegenden Fall die Polizei dem Richter eine klare Ansage gemacht zu haben, was er zu entscheiden hatte.

Auffällig war zudem, dass die Polizei zum Zeitpunkt der Anhörung selbst schon vier umfangreiche Dauer-Platzverweise in schriftlicher Form mit sich führte, die den betroffenen Personen nach dem richterlichen Beschluss ausgehändigt wurden. D.h. die Polizei setzte selbst

auf ein niedrigschwelligeres Mittel – und verschwieg dies in der Anhörung wissentlich, um die Unterbindungsgewahrsam durchzusetzen zu können. Insofern zeigte das Handeln der Polizei, dass eine Freiheitsberaubung absichtlich herbeigeführt werden sollte.

Gegen diese Entscheidung legte ein Betroffener Beschwerde ein. Diese wurde vom Amtsgericht Gießen zurückgewiesen, während das Landgericht Gießen einen besonders absurden Beschluss erzeugte: Der Gewahrsam nach der Festnahme sei rechtswidrig, weil nicht umgehend eine richterliche Entscheidung herbeigeführt wurde. Ab dem Zeitpunkt des richterlichen Beschlusses sei der Gewahrsam dann aber rechtmäßig. Diese Argumentation überzeugte nicht, weil zweifelhaft ist, wie ein Gewahrsam, der rechtswidrig zu Stande kommt, als Basis für einen rechtmäßigen dienen kann. Weitere rechtliche Schritte werden folgen, um die Unrechtmäßigkeit des Gewahrsams feststellen zu lassen.

in Gewahrsam zu nehmen, ist jedenfalls entgegen § 33 Abs. 1 S. 1 HSOG nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeigeführt worden. Die verspätete richterliche Entscheidung erst am Folgetag hat zur Folge, dass die Freiheitsentziehung ab dem Zeitpunkt der Festnahme bis zur richterlichen Entscheidung rechtswidrig ist (vgl. OLG Celle InfAuslR 2005, 111, 112, zitiert nach juris).

Ein die Rechtswidrigkeit ausschließender Notstand des Betroffenen nach § 34 StGB oder zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe (§ 228 BGB) liegen nicht vor. Der Betroffene hat schon nicht dargelegt, weshalb der konkrete, in Rede stehende Feldversuch zu einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Mensch und Natur führen soll und weshalb die Sicherungsmaßnahmen gegen eine unkontrollierte Fortpflanzung der genmanipulierten Pflanzen unzureichend sein sollen. Außerdem war der von der Justus-Liebig-Universität durchgeführte Feldversuch von dem zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß Bescheid vom 03.04.2006 genehmigt worden. Damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Versuchs vor. Vor diesem Hintergrund bleibt es dem Beschwerdeführer zwar

Abb. Auszüge aus dem Beschluss des Landgerichtes Gießen vom 24.8.2006 (Az. 7 T 241/06).

■ Mehr Informationen: www.gendreck-giessen.de.vu.

Die normalen Polizeistreifen dienen neben dem Objektschutz vor allem zur Steuerung der zivilen Kräfte MEK und OPE: „Weitere offene Maßnahmen sollen unterbleiben, da sich operative zivile Einheiten im Stadtgebiet Giessen befinden, die die Verfolgung verdächtiger Personen aufnehmen und auf frischer Tat ertappen wollen“ (I, Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner).

„Unmittelbar nach Erkennen dieser Personen, gab der Kollege KAISER diese Feststellung an die EZ Gießen über Funk weiter. Von dort wurde angewiesen, Maßnahmen zu unterlassen, da zivile Kräfte an diese Personengruppe herangeführt werden sollen. Nähere Hinweise über Alter, Aussehen, Bekleidung etc. können nicht gegeben werden, da sofort nach der Anweisung, ein Einschreiten zu unterlassen, die Örtlichkeit verlassen und auf den Parkplatz Ringallee gefahren wurde. Von dort ist eine Sicht in den Bereich Gutfleischstraße Ecke Ostanlage möglich. Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unserem Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten“ (I, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel).

Handy benutzen

Statt Funk sollten Handys für Durchsagen über die Standorte der Radlerinnengruppe erfolgen (I, Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner). Grund dafür dürfte sein, dass die Polizei auf keinen Fall wollte, dass ihr Plan auffliegt. Der analoge Polizeifunk ist abhörbar, Handy-Gespräche nicht.

Paranoia auf Polizeiseite

Zudem wird sichtbar, dass etliche PolizeibeamtInnen aufgrund des Erfolgsdrucks hinsichtlich Fahndungsergebnissen schon Halluzinationen und Paranoia haben.

PK'in Lerner will Jörg B. um 1.46 Uhr nahe der CDU-Geschäftsstelle gesehen haben. Angesichts der Observationsergebnisse der Polizei ist das nicht möglich, da er ab 1.42 Uhr auf dem Gerichtsgelände observiert wird. Es muss also Einbildung gewesen sein (I, Bl. 16) – sicherlich ein Vorgang, der zu denken geben sollte angesichts dessen, wie oft PolizistInnen die Personen sehen, die sie sehen sollen. Von der Einsatzzentrale wurde die Beobachtung bewusst für die Konstruktion eines Tatverdachts benutzt – wider besseren Wissens.

Bei Kreidemalereien vor der Kanzlei des Innenministers Bouffier, die am helllichten Tag (16.10 Uhr) stattfanden, glauben die Polizeistategen, es könnte ein Ablenkungsmanöver sein. Für was es die Ablenkung sein soll, ist nirgends notiert (I, Bl. 217 = Vermerk POK Brück).

Quellen

1. Akte zum Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung: 501 UJs 46175/06 POL, eingesehen am 31.8.2006
2. Akte zum Unterbindungsgewahrsam: AG 22 II 27/06 beim Amtsgericht Gießen; 7 T 215/06 beim Landgericht Gießen.

Fußnoten

1. Das MEK ist eine Spezialeinheit, die bei den Landeskriminalämtern angesiedelt ist. Ihre Aufgabe ist die unauffällige Observation gefährlicher Straftäter. Dabei wurden im konkreten Fall, möglicherweise auch prinzipiell Fahrzeuge mit verdeckten Kameras verwendet, die über eine Funkverbindung mit wenigstens zwei Monitorwagen verbunden waren. Einsätze dieser Einheit sind selten und auf schwere Delikte beschränkt.

Beweismittel

- Heranziehung der Verfahrensakten zum 14.5.2005 (Az. 501 UJs 46175/06 und 501 Js 12450/06)
- Heranziehung der Verfahrensakten zum 9.12.2003 (501 Js 14731/04 POL) und zur Kriminalitätsstatistik 2003
- Vernehmung von Staatsanwalt Vaupel, Amtsrichterin Kaufmann, Amtsrichter Gotthardt und Kollege Hendricks sowie die RichterInnen Geilfus/Dr. Berledt/Schnabel vom Landgericht, die all diese Verfassungsbrüche zu verantworten hat
- Vernehmung der Polizeibeamten Broers, Cofsky, Puff, Mann, Lutz, Tuchbreiter und Ex-Polizeipräsident Meise, die die gefälschten Anträge zur Freiheitsberaubung bzw. die Kriminalitätsstatistik zu verantworten haben

Gießen, den

Jörg Bergstedt, Angeklagter: